Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1998

Teilband: Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze



Bundesministerium für Umwelt, Jugend & Familie





IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Stubenbastei 5, 1010 Wien

Gedruckt auf Recyclingpapier

Druck: Berger & Söhne, 3580 Horn

Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1998 ist in 2 Bänden erschienen:

- Bundes-Abfallwirtschaftsplan, Bundesabfallbericht 1998
- Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1998 Teilband "Leitlinien zur Abfallverbringung und Behandlungsgrundsätze"

Die Grundlage für den "Bundes-Abfallwirtschaftsplan, Bundesabfallbericht 1998" (insbesondere Kapitel 2 und 3) bilden die vom Umweltbundesamt erstellten "Materialienbände":

- Abfallaufkommen in Österreich (Serie "Monographien", Bd. 101)
- Gefährliche Abfälle und Altöle in Österreich (Serie "Monographien", Bd. 102)
- Nicht gefährliche Abfälle in Österreich (Serie "Monographien", Bd. 103) mit dem Schwerpunkt "Abfälle aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen"

Die Materialienbände sind beim Umweltbundesamt, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien zu beziehen.

Unter Angabe der Quelle ist eine Verwendung zulässig. Titelfoto: Dr. Christian Keri ISBN 3-901271-69-4

BUNDES-ABFALLWIRTSCHÄFTSPLAN 1998

TEILBAND: LEITLINIEN ZUR ABFALLVERBRINGUNG UND BEHANDLUNGSGRUNDSÄTZE

Erlassen vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie am 30. Juni 1998

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

VORUS GEREIGEN XX. GP Bericht - 03 Teilband Bundesabfallb. (gescanntes Original)

Artikel 7 der Richtlinie über Abfälle (75/442/EWG) fordert die Mitgliedsstaaten auf, zur Erreichung der in den Artikeln 3, 4 und 5 aufgestellten Ziele der Abfallwirtschaft nationale und übernationale Abfallwirtschaftspläne zu erstellen. Österreich kommt dieser Forderung durch die Bundes-Abfallwirtschaftspläne 1992, 1995 und 1998 nach.

Die EG-Verbringungsverordnung (93/259/EWG) nimmt auf diese Pläne direkt bezug. Insbesondere sind Einwendungen gegen Abfallexporte zur Verwertung unter anderem unter Berufung auf diese Abfallwirtschaftspläne möglich. Aufgrund des Inkrafttretens der Verbringungsverordnung für

Österreich mit 1. Jänner 1997 erfolgt daher erstmals im vorliegenden Teilband des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 1998 eine Klarstellung, in welcher Weise die sonstige Behandlung im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes den Anhängen II a und II b der Abfallrahmenrichtlinie zuzuordnen ergänzt mit Behandlungsgrundsätzen für bestimmte Abfallströme.

Weiters enthält der vorliegende Teilband Anleitungen und Erläuterungen zur Einstufung von Abfällen in die Anhänge II, III und IV der EG-Verbringungsverordnung.

III-145 der Beilagen XX, GP - Bericht - 03 Teilband Bundesabfallb. (gescanntes Original) INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	7
2.	EINSTUFUNGSGRUNDSÄTZE FÜR BESEITIGUNGS- UND VERWERTUNGSVERFAHREN	9
2.1	C/P-Behandlung von Öl/Wassergemischen mit nachfolgender Verbrennung der Altöle unter Nutzung der enthaltenen Energie	13
2.2 2.3	Verbrennung von PCBs (rein) mit Rückgewinnung von Salzsäure Verbrennung von gering PCB-kontaminierten (PCB-Gehalt über 50 ppm) Altölen zur Energieerzeugung	14 14
2.4 2.5 2.6	Shreddern von Metallabfällen (z.B. schadstoffentfrachteten Altautos) Vergleich mehrerer Verfahren der Aluminiumsalzschlackenaufbereitung Aufbereitung von Leuchtstoffröhren	15 15 17
3.	BEHANDLUNGSGRUNDSÄTZE FÜR BESTIMMTE ABFALL- UND STOFFSTRÖME	19
3.1		21
3.2	Altautos	21
3.2.1	Abfalleigenschaft von Altautos (Kriterien)	21
3.2.2	Mindestanforderungen an die Behandlung von Altautos	22
3.3	Mindestanforderungen an die Behandlung von Kühlgeräten	22
3.3.1	Entsorgung des Kältekreislaufes	22
3.3.2	Entsorgung des Isolierschaumes	23
3.4	Empfohlene Entsorgungswege für Elektroaltgeräte ("Elektro- und Elektronikschrott")	23
3.4.1	Behandlung	24
3.4.2		26
3.5		27
3.6	Entsorgung PCB-haltiger elektrischer Betriebsmittel	28
4.	PRÄZISIERUNG DER ANHÄNGE II, III UND IV DER VERBRINGUNGSVERORDNUNG	33
	GA. Abfälle aus Metallen und Legierungen (ohne Dispersionsrisiko)	36
	GB. Metallhaltige Abfälle aus Schmelz, Umschmelz und	44
	Reingungsprozessen von Metallen	
	GC. Sonstige metallhaltige Abfälle	46
	GE. Glasabfälle ohne Dispersionsrisiko	49
	GF. Keramikabfälle ohne Dispersionsrisiko	49
	GG. Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können	50
	GH. Kunststoffabfälle in fester Form	51
	GI. Abfälle von Papier, Karton und Waren aus Papier	52
	GJ. Textilabfälle	53
	GK. Kautschukabfälle	53
	GL. Abfälle von nicht behandeltem Kork und Holz	53
	GM. Abfälle aus der Agrar und Nahrungsmittelindustrie	53
	GN. Beim Gerben, der Pelzverarbeitung und der Häute- und Fellbehandlung anfallende Abfälle	54
	GO. Andere organische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und anorganische Stoffen	54

Das Prinzip der Nähe und das Prinzip der Entsorgungsautarkie wurden auch in die Verordnung 259/93/EWG zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (Verbringungsverordnung) aufgenommen. Zur Anwendung dieser Prinzipien können Mitgliedstaaten die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung allgemein oder teilweise verbieten. Abweichend davon können Abfälle, für die es nicht ausreichende Entsorgungskapazitäten in einem Mitgliedstaat gibt, auch zur Beseitigung in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden.

Auch das Basler Übereinkommen über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Beseitigung (Basler Konvention 1989; BGBl. 229/1993), welches sowohl von Österreich, als auch von der Europäischen Union als Gemeinschaft ratifiziert wurde, verpflichtet die Vertragsparteien in Artikel 4, Absatz 9, Exporte von Abfällen im Sinne der Konvention nur dann zu gestätten, wenn

- a) keine geeigneten Entsorgungsmöglichkeiten im Ausfuhrstaat bestehen oder
- b) die Abfälle zu einer Verwertung bestimmt sind.

Basierend auf dieser Verpflichtung sind Exporte zur Beseitigung (Behandlung gemäß Verfahren des Anhangs IIa der Richtlinie über Abfälle) nur dann in Einklang mit den Grundsätzen der österreichischen Abfallwirtschaft, wenn

- a) in Österreich keine gleichwertige Entsorgungsmöglichkeit besteht oder
- b) durch einen Abfallexport die Belastungen und Risiken für die Umwelt aufgrund kürzerer Transportwege verringert werden (vergleiche §1 Abs. 1 Ziff. 2 AWG).

In Verfolgung dieser Ziele und Verpflichtungen durch die Basler Konvention ist eine Entsorgungsautarkie hinsichtlich der Beseitigung gefährlicher Abfälle und des Hausmülls bzw. Systemmülls (Abfall im Sinne des Anhangs II der Basler Konvention) anzustreben. Soweit Exporte zur Verwertung die Entsorgungsautarkie im Bereich gefährlicher Abfälle und für Hausmüll gefährden, stehen sie im Widerspruch zu den Grundsätzen der österreichischen Abfallwirtschaft und den Verpflichtungen aus der Basler Konvention.

7

2. EINSTUFUNGSGRUNDSATZE FÜR **BESEITIGUNGS-UND VERWERTUNGSVERFAHREN**

2.1	C/P-Behandlung von Öl/Wassergemischen mit nachfolgender Verbrennung der Altöle unter Nutzung der enthaltenen Energie	13
2.2	Verbrennung von PCBs (rein) mit Rückgewinnung von Salzsäure	14
2.3	Verbrennung von gering PCB-kontaminierten (PCB-Gehalt über 50 ppm) Altölen zur Energieerzeugung	14
2.4	Shreddern von Metallabfällen (z.B. schadstoffentfrachteten Altautos)	15
2.5	Vergleich mehrerer Verfahren der Aluminiumsalzschlackenaufbereitung	15
2.6	Aufbereitung von Leuchtstoffröhren	17

EINSTUFUNGSGRUNDSÄTZE FÜR BESEITIGUNGS- UND VERWERTUNGSVERFAHREN 11

2. EINSTUFUNGSGRUNDSATZE FUR

VERWERTUNGSVERFAHREN

BESEITIGUNGS- UND

Der Anhang II der Richtlinie über Abfälle teilt die Behandlungsverfahren für Abfälle ausnahmslos in Verfahren zur Beseitigung (Anhang II a - D-Verfahren -) und Verfahren zur Verwertung (Anhang II b - R-Verfahren -) ein.

Entscheidend für die Einstufung ist, ob die letztendliche Intention der Abfallbehandlung die Rückgewinnung eines verwertbaren Stoffstromes oder nutzbarer Energie ist (R-Verfahren) oder die Beseitigung beziehungsweise Inertisierung des Abfalls (D-Verfahren), ohne daß dieses Ziel bereits im ersten Schritt der Abfallbehandlung erreicht werden muß. Dementsprechend ist die Einstufung als Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren sowohl von der Behandlungsanlage, als auch vom jeweiligen Abfallstrom abhängig.

Die Systematik des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG, BGBl. 325/ 1990 i.d.g.F.) unterteilt im §1 Abs. 2 die Verfahren der Abfallbehandlung in Beseitigungs- und Verwertungsverfahren, welche das Ziel, die Beseitigung des Abfalls oder die Rückgewinnung eines Stoffes (als Nichtabfall) oder von Energie, in einem Schritt erreichen und davon abgesetzt, Verfahren zur sonstigen Behandlung, welche zu einer Änderung der Abfallqualität führen, aber die letztendliche Intention (Verwertung oder Beseitigung) offen lassen. Verfahren zur sonstigen Behandlung können demnach im Einzelfall sowohl eine Verwertung als auch eine Beseitigung intendieren. Um die grenzüberschreitende Verbringung von

Abfällen entsprechend der Verbringungsverordnung zu handhaben ist es daher notwendig, die Verfahren der sonstigen Behandlung entsprechend ihren Intentionen abfallspezifisch dem Anhang II a oder II b der Richtlinie über Abfälle zuzuordnen.

Auch die Verordnung 93/259/ EWG differenziert bei Verfahren gemäß Anhang II b der Richtlinie über Abfälle dahingehend, daß eine Verwertung nur dann vorliegt wenn der Anteil an verwertbarem und nicht verwertbarem Abfall, der geschätzte Wert der letztlich verwertbaren Stoffe oder die Kosten der Verwertung und die Kosten der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils eine Verwertung unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten rechtfertigen (Artikel 7 Abs. 4 Lit. a Punkt 5 der Verordnung 93/259/EWG). Daher ist mit der Präzisierung der Verfahren der sonstigen Behandlung auch gleichzeitig dieser Einwendungsgrund gegen Abfallverbringungen näher zu erläutern.

Abgrenzung R1 - D10

Besonderes Augenmerk muß in diesem Zusammenhang der Unterscheidung der Verfahren D10 -Verbrennung an Land - und R1 -Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung - gewidmet werden. Soweit außer der Zerstörung organischer Schadstoffe und der Inertisierung des Abfalls keinerlei Nutzen aus der freigesetzten Verbrennungsenergie gezogen wird, handelt es sich eindeutig um das Beseitigungsverfahren D10. Dennoch stellt nicht jede Verbrennung mit Energienutzung eine Verwertung im Sinne des Verfahrens R1 dar. Das Verfahren R1 bezieht sich nicht alleine auf die Nutzung der freigesetzten Verbrennungswärme, sondern fordert einen Einsatz als Brennstoff, Ein Brennstoff ist dadurch charakterisiert, daß er bestimmte Kriterien hinsichtlich Heizwert, Schadstoffgehalt und Abbrandgeschwindigkeit erfüllt und ausreichende Homogenität in bezug auf diese Eigenschaften aufweist, um den Verbrennungsvorgang steuern zu können. Abfälle die diese Kriterien nicht erfüllen können, d.h. die keinen ausreichenden Heizwert besitzen oder deren Zusammensetzung derart schwankt, daß keine ausreichende Regelbarkeit der Verbrennung (in konventionellen Verbrennungsanlagen) vorliegt oder die derart mit Schadstoffen belastet sind, daß ihre Verbrennung zu unzulässigen Emissionen führt, können per se keiner Verwertung entsprechend R1 zugeführt werden. Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle erfordern aufgrund der inhomogenen und schwankenden Zusammensetzung besondere feuerungstechnische Maßnahmen, um eine ausreichende Regelung des Ausbrandes zu gewährleisten. Die Verbrennung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ist daher als Beseitigung (Verfahren D10) zu sehen, auch wenn die Verbrennungsanlage als Nebenzweck die Gewinnung von Energie (Fernwärme, etc.) vorsieht.

Einstufung Verwertung -Beseitigung

Entsprechend dem oben dargelegten ist bei einem notifizierungspflichtigen Export zur Verwertung im Sinne des Anhangs II b der Verordnung zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Behandlungsgrundsätze des AWG und unter Bedachtnahme auf internationale Verpflichtungen (Baseler Übereinkommen) eine umweltgerechte Verwertung sichergestellt ist.

Ebenso ist in jedem Einzelfall die Entscheidung, ob ein Verfahren als Verwertung oder als Scheinverwertung (d.h. im eigentlichen Sinne ein Beseitigungsverfahren; "shame recycling") einzustufen ist, im Zuge der Prüfung der Notifizierung zu treffen. Zu dieser Bewertung sind jedenfalls, aber nicht ausschließlich, folgende Fragen heranzuziehen:

- 1) Steht im Vordergrund des Verfahrens die Zerstörung oder Immobilisierung von Schadstoffen? Wie vollständig ist diese Gefahrminderung absolut gesehen (d.h. bezogen auf den spezifischen Abfall) und relativ (d.h. im Vergleich zu alternativen Behandlungsverfahren)? (vergl. § 1 Abs.(2) Ziff. 3 AWG)
- 2) Wie groß ist die Schonung von Rohstoffressourcen absolut (d.h. die tatsächlich erreichte Einsparung von Primärrohstoffen, wobei zu berücksichtigen ist, welchen Schutzwert diese Ressourcen besitzen) und relativ (d.h. bezogen auf die, aus diesen Abfall maximal gewinn-

baren Sekundärrohstoffe)? (vergl. § 1 Abs.(1) Ziff. 2 AWG)

- 3) Wie groß ist die Schonung von Energieressourcen absolut (d.h. welches Einsparungspotential an Primärenergie ergibt sich bezogen auf eine Beseitigung der Abfälle ohne Energienutzung) und relativ (d.h. welcher Anteil an potentieller Energieeinsparung wird durch die Verwertung des Abfalls tatsächlich realisiert)? (vergl. § 1 Abs.(1) Ziff. 2 AWG)
- 4) Wie groß ist die Schonung von Deponieraum durch Rückführung von Stoffen in den Wirtschaftskreislauf? (vergl. § 1 Abs.(1) Ziff. 3 AWG)
- 5) Ist das Verfahren ökologisch zweckmäßig (oder wäre zum Schutz der Umwelt ein anderes Verfahren, gegebenenfalls auch ein Beseitigungsverfahren, vorzuziehen)? (vergl. § 1 Abs.(2) Ziff. 2 AWG)
- Ist das Verfahren ökonomisch zweckmäßig? (vergl. § 1 Abs.(2) Ziff. 2 AWG)

Als erster Schritt einer Standardisierung dieser Bewertung können diese Fragen in Form der
nachstehenden Matrix 1 zusammengefaßt werden. Das so entstehende Bewertungssystem stellt eine
erste Annäherung an die Problematik dar und bedarf im Zuge der
Fortschreibung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans einer weiteren Verfeinerung im Lichte der damit
gewonnenen Erfahrungen und
unter Berücksichtigung der Ent-

wicklungen innerhalb der EU (EUGH - Entscheidungen, etc.).

Die einzelnen Felder dieser Matrix können wie folgt präzisiert werden:

Gefahrminderung: Hier ist einerseits die tatsächliche, objektive Verringerung von potentiellen Umweltgefahren (Gefahrminderung absolut) zu bewerten. Diese wird bei nicht gefährlichen Abfällen, von denen im allgemeinen keine besonderen Gefahren ausgehen, naturgemäß gering sein. Im Falle einer, für einen Abfall ungeeigneten Behandlung können sich die potentiellen Umweltgefahren sogar erhöhen. Die relative Gefahrenminderung bezieht sich auf das Verhältnis der mit dem Abfall verknüpften Umweltrisiken vor und nach der Behandlung. Auch wenn die absoluten Gefahren, welche von einem Abfall ausgehen, gering sind, ist eine möglichst vollkommene Minderung dieser (potentiellen) Gefahren ein Maßstab für die Qualität einer Behandlung.

Schonung der Energieressourcen: Auch hier ist zwischen absoluter und relativer Zielerreichung zu
unterscheiden. In die absolute Ressourcenschonung wäre auch der
Energieaufwand für die alternative
Bereitstellung von Primärrohstoffen einzubeziehen. Die relative
Schonung der Energieressourcen
ist durch das Verhältnis des
tatsächlichen Energieinhalts und
des rückgewonnenen und verwerteten Anteils gegeben. Auch diese
relative Maßzahl gibt über die

Matrix 1

Ziel der Behandlung	Gefahrenm ("Entgift absolut	Energiere	ung von essourcen relativ	Rohstoffre	ung von essourcen relativ	Schonung von Deponieraum	ökologische Zweckmäßigkeit	ökonomische Zweckmäßigkeit
gering	74 7	7					1	
mittel	1 14 41 17		77	1	7			
hoch				7. 4.17.	7			- Law 17

Matrix 2: C/P-Behandlung von Öl/Wassergemischen mit nachfolgender Verbrennung der Altöle unter Nutzung der enthaltenen Energie mit geringem KW-Gehalt

Ziel der Behandlung		minderung iftung") relativ	Schonung Energieress absolut	ourcen	Schonung von Rohstoffressourcen absolut relativ		Schonung von Deponieraum	ökologische Zweckmäßigkeit	ökonomische Zweckmäßigkeit
gering		110	gering	W. T 19	n. anwe	ndbar 1)	n. anwendbar	100	
mittel	44541			- Par	el u l'idea		THE P. T.		mittel
hoch	hoch	hoch	7.5			1 1		hoch	STREET STREET

1) Einsparung von Rohstoffen (außer fossilen Energieträgern) ohne Relevan

Qualität eines Recyclingprozesses Auskunft.

Schonung der Rohstoffressourcen: Bei der Bewertung der absoluten Schonung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit eine schonenswerte Ressource geschützt wird. Wenn ein Rohstoff substituiert wird, der keiner Verknappung unterliegt, so ist der Wert der Ressourcenschonung geringer anzusetzen. Insbesondere wenn diese durch einen erhöhten Verbrauch anderer, knapper Ressourcen (etwa Energie) erkauft wird. Die relative Ressourcenschonung gibt demgegenüber an, wieviel an Eingangsmaterial tatsächlich verwertet und in den Stoffkreislauf zurückgeführt wird.

Schonung von Deponieraum: Diese ergibt sich durch die Nichtinanspruchnahme von Deponieraum durch verwertete Abfälle. Für
sich alleine betrachtet kann dieses
Kriterium aber nicht zur Unterscheidung zwischen echter Verwertung und "shame recycling" herangezogen werden. Es ist vielmehr
die Wechselbeziehung zur Frage
der ökologischen Zweckmäßigkeit
herzustellen. Wenn eine Schonung

des Deponieraums durch eine Dissipation von Schadstoffen in die Umwelt erkauft wird, so ist dies im Spannungsfeld Verwertung <-> verdeckte Beseitigung negativ zu bewerten.

Ökologische Zweckmäßigkeit: Hier ist mit einzubeziehen, in welcher Weise die Umwelt durch die alternative Bereitstellung primärer Rohstoffe im Vergleich zur Abfallverwertung belastet würde. Dabei ist nicht zuletzt auf die Gefahren einer Dissipation von Schadstoffen und auf die Notwendigkeit des Einsatzes zusätzlicher Ressourcen (etwa von Energie) zu achten.

Ökonomische Zweckmäßigkeit: Eine positive Wertschöpfung
ist zweifellos ein Indiz für eine Verwertung. Mit den übergeordneten
und langfristigen Zielen der Abfallwirtschaft ist aber gegebenenfalls
auch ein Recycling unter Zuzahlung als Verwertung anzusehen,
solange die Kosten in einem vertretbaren Rahmen bleiben. Soweit
ein hoher ökonomischer Nutzen
vorliegt, ist jedenfalls ein starkes
Indiz für eine Verwertung gegeben.

Die Notwendigkeit einer derartigen abfall- und prozeßbezogenen Einzelbewertung ergibt sich daraus, daß sich viele Verfahren des Anhangs IIa mit solchen des Anhangs II b überschneiden oder sogar deckungsgleich sind (z.B. D10 - R1; D9 - R9; etc.).

Die Anwendung dieser Matrix wird im weiteren anhand einiger Beispiele dargelegt.

2.1 C/P-Behandlung von Öl/Wassergemischen mit nachfolgender Verbrennung der Altöle unter Nutzung der enthaltenen Energie

a) mit geringem KW-Gehalt: Matrix 2

Der Anteil verwertbarer Reststoffe (rückgewonnenes Altöl) ist gering, der Vorteil gegenüber der direkten thermischen Behandlung liegt in der zweckmäßigeren Beseitigung von Altölen im Vergleich zu Öl/Wassergemischen durch eine thermische Behandlung (Verbrennung). Die Behandlung ist aber als Vorbehandlung zur Beseitigung beziehungsweise direkt als Beseiti-

Matrix 3: C/P-Behandlung von Öl/Wassergemischen mit nachfolgender Verbrennung der Altöle unter Nutzung der enthaltenen Energie mit hohem KW-Gehalt

Ziel der Behandlung	Gefahrenminderung ("Entgiftung") absolut relativ		Schonung von Energieressourcen absolut relativ			ung von essourcen relativ	Schonung von Deponieraum	ökologische Zweckmäßigkeit	ökonomische Zweckmäßigkeit
gering	100			7	n. anwendbar 2)		n. anwendbar	TAR FAR	- 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1
mittel		7 1 - 1						1 100	mittel
hoch	hoch	hoch	hoch	hoch		- 17 1	Production of the second	hoch	

2) Einsparung von Rohstoffen (außer fossilen Energieträgern) ohne Relevanz

gung (hoher Anteil unverwerteter, aber ungefährliche Reststoffe, die abgeleitet werden) zu sehen. Nur ein geringer Bruchteil des Abfalls (Altöl) von relativ geringem Wert kann in einem zweiten Schritt einer Verwertung zugeführt werden. Im Vordergrund steht die C/P - Behandlung (D9 - Chemisch/Physikalische Behandlung) und damit die Beseitigung des Abfalls.

b) mit hohem KW-Gehalt: Matrix 3

Im Hinblick auf die Ressourcenschonung (Substitution fossiler Energieträger) durch den hohen Anteil von in einem weiteren Schritt einer thermischen Verwertung zugeführten Teilströmen handelt es sich um eine Verwertung (Verfahren R2 - Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden) im Sinne der Richtlinie über Abfälle.

Diese beiden Beispiele sind als Hinweise zu betrachten, in welcher Art die Matrix zu benutzen ist. Zur Abgrenzung sind keine festen Grenzwerte anzugeben, sondern es ist unter Berücksichtigung spezifischer Randbedingungen (z.B. Gehalt an weiteren Schadstoffen wie chlorierte Verbindungen, etc.) notwendig, eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Jedenfalls aber sind die in der Matrix festgehaltenen Kriterien jedenfalls in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

2.2 Verbrennung von PCBs (rein) mit Rückgewinnung von Salzsäure

Matrix 4

Aufgrund des Schadstoffpotentials von PCB-Ölen mit hohem Chlorgehalt (hoch PCB-haltige Öle und reine PCBs) ist primär ein Beseitigungsinteresse zu unterstellen. Die Ressourcen an zu schonenden Rohstoffen (Kochsalz als Primärprodukt der HCl-Erzeugung) sind im Vergleich zu anderen, für die technische Zivilisation notwendigen Rohstoffen, als unbegrenzt anzusehen. Die Gewinnung von Salzsäure stellt daher im Vergleich zu anderen Verfahren zur Gewinnung von Salzsäure (Chlor-Alkali-Elektrolyse, Altsäureregenerierung, etc.) allenfalls einen Nebenzweck dar. Insbesondere bei Zugrundelegen der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zur Beseitigung von PCB-haltigen Abfällen, kann auch bei Rückgewinnung eines stofflich nicht unbeträchtlichen Anteils (bis zu 50% Chlorgehalt) nicht von einer Verwertungsintention ausgegangen werden. Die Einstufung wäre demnach D10 - Verbrennung an Land.

2.3 Verbrennung von gering PCB-kontaminierten (PCB-Gehalt über 50 ppm) Altölen zur Energieerzeugung

Matrix 5

Aufgrund des Schadstoffpotentials von PCBs ist auch hier primär ein Beseitigungsinteresse zu unterstellen. Geringe PCB-Kontaminationen sind allerdings feuerungstechnisch in vielen Anlagen (insbesondere wenn prozeßspezifisch entsprechende Feuerungsparameter wie Temperatur und Verweilzeit vorliegen) beherrschbar, die Emissionen an zusätzlichen Schadstoffen (HCl) vergleichsweise gering oder prozeßspezifisch oft von geringer Relevanz (Zementerzeugung). Der hohe Energieinhalt

Matrix 4: Verbrennung von PCBs (rein) mit Rückgewinnung von Salzsäure

Ziel der Behandlung		minderung iftung") relativ	Schonu Energiere absolut		Schonu Rohstoffre absolut	essourcen	Schonung von Deponieraum	ökologische Zweckmäßigkeit	ökonomische Zweckmäßigkeit
gering	100	The same	1.1		gering	gering	n. anwendbar	4.70	
mittel		Yacı is	mittel	-	al al al	and raid			mittel
hoch	hoch	hoch	3,550	hoch	37.200	Som CH		hoch	

Matrix 5: Verbrennung von gering PCB-kontaminierten (PCB-Gehalt über 50 ppm) Altölen zur Energieerzeugung

Ziel der Behandlung		minderung iftung") relativ	Schonu Energiere absolut		Schonu Rohstoffre absolut	ssourcen	Schonung von Deponieraum	ökologische Zweckmäßigkeit	ökonomische Zweckmäßigkeit
gering			15.		n. anwer	ndbar 3)	n. anwendbar	A Company	
mittel		mittel	mittel	71				mittel	mittel
hoch	hoch	2.27		hoch					

Matrix 6: Shreddern von Metallabfällen (z.B. schadstoffentfrachteten Altautos)

Ziel der Behandlung	Gefahrenminderung ("Entgiftung") absolut relativ	Schonung von Energieressourcen absolut relativ	Schonung von Rohstoffressourcen absolut relativ	Schonung von Deponieraum	ökologische Zweckmäßigkeit	ökonomische Zweckmäßigkeit
gering	n. anwendbar 4)	gering 5)				
mittel						
hoch		The state of the state of	hoch hoch	hoch	hoch 6)	hoch

4) ohne Relevanz, da eine Schadstoffentfrachtung vor der eigentl. Abfallbehandlung durchzuführen ist
 5) abhängig von der Art der Beseitigung der Shredder-Leichtfraktion (Fluff)
 6) im Vergleich zur hüttentechnischen Verwertung verschmutzter Metallabfälle

derartiger Abfälle (Schonung fossiler Brennstoffe) bei gleichzeitig nur geringem zusätzlichen feuerungstechnischen Aufwand (Mindesttemperatur von 1200 °C im Feuerraum, Verweilzeit von mindestens 2 sec; siehe Behandlungsgrundsätze) rechtfertigt die Einstufung als R1 - Nutzung als Brennstoff -, wiewohl eine Dekontamination und stoffliche Verwertung als ökologisch günstige Option bestehen bleibt.

2.4 Shreddern von Metallabfällen (z.B. schadstoffentfrachteten Altautos)

Matrix 6

Das Shreddern von Metallabfällen ist prinzipiell als Aufbereitungsund Anreicherungsschritt von Metallabfällen zu sehen. Zwar stellen auch die aus dem Prozeß stammenden Metallfraktionen Abfall dar, jedoch ist ihre umweltgerechte Verwertung ebenso wie die aus ihnen erzielbare Produktqualität wesentlich höher, als im Falle unaufbereiteter Schrotte (selektive Rückgewinnung von Buntmetallen, Aluminium und kupferfreien Eisenschrotten). Das Verfahren ist daher als R4 - Rückgewinnung von Metallen einzustufen. Eine zusätzliche Einstufung als R3 -Rückgewinnung von organischen Stoffen, die nicht als Lösemittel verwendet werden - unter Bedachtnahme auf die prinzipiell als hochkalorischer Brennstoff einsetzbaren Leichtfraktion, ist zum heutigen Zeitpunkt der technologischen Entwicklung in der Regel nicht gerechtfertigt, da der überwiegende Teil dieser Leichtfraktion der Deponierung zugeführt wird. Mit sich ändernden Rahmenbedingungen (geplante Richtlinie über Altautoverwertung, Deponierichtlinie, etc.) wird diese Einstufung anzupassen sein.

Vergleich mehrerer 2.5 Verfahren der Aluminiumsalzschlackenaufbereitung

Das primäre Gefahrenpotential der Salzschlacke liegt in der hohen Löslichkeit und der Freisetzung brennbarer und toxischer Gase im Kontakt mit Wasser oder feuchter Luft. Derartige Abfälle müssen daher jedenfalls einer besonderen Behandlung zugeführt werden, die die möglichen negativen Umweltauswirkungen durch den Abfall minimiert. Bei der Aufbereitung von Salzschlacke sind, gemäß dem Stand der Technik, folgende Fraktionen erfaßbar:

Aluminium (metallisch), Aluminiumoxid, Salz (Fraktionen: KCl, NaCl und Mischsalz), brennbare Abgase (Methan, Wasserstoff, etc.), Ammoniak, schwefel- und phosphorhaltige Abgase (Schwefelwasserstoff, Phosphin, etc.) (Lit: UBA - 94 - 096: Reststoffe aus der Aluminium-Verhüttung)

Zwei der am Markt befindlichen Verfahren gewinnen sowohl das metallische Aluminium, als auch eine Mischsalzfraktion zurück. Die Aluminiumoxidfraktion kann prinzipiell ebenfalls in der Baustoff- und Keramikindustrie verwertet werden (diese Verwertung ist jedoch stark marktabhängig, eine Deponierung kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden). Die brennbaren Gase werden verwertet (energetisch genutzt) oder beseitigt (abgefackelt). Ammoniak wird in beiden Verfahren rückgewonnen, toxische Abgase

Matrix 7: Vergleich mehrer Verfahren der Aluminiumsalzschlackenaufbereitung

Ziel der Behandlung	Gefahrenminderung ("Entgiftung") absolut relativ		Energiere	ung von essourcen relativ		ung von essourcen relativ	Schonung von Deponieraum	ökologische Zweckmäßigkeit	ökonomische Zweckmäßigkeit
gering			gering	- 7				77.7	20
mittel				mittel	mittel	mittel			mittel
hoch	hoch	hoch		7.71		-	n. anwendbar 7)	hoch	

Salzschlacke ist nicht deponiefähig, eine Deponierung ökologisch nicht vertretbar

Matrix 8: Vergleich mehrerer Verfahren der Aluminiumsalzschlackenaufbereitung

Ziel der Behandlung		minderung ftung") relativ		ing von essourcen relativ	Rohstoffre		Schonung von Deponieraum	ökologische Zweckmäßigkeit	ökonomische Zweckmäßigkeit
gering					gering	gering			
mittel		mittel 8)						mittel	mittel
hoch	hoch		hoch	hoch			n. anwendbar 9)		

⁸⁾ prinzipiell kommt es wie bei der Deponierung von Salzschlacke zu einer Emission von Kochsalz und damit zu einer nicht unerheblichen Salzfracht im Vorfluter

Matrix 9: Vergleich mehrerer Verfahren der Aluminiumsalzschlackenaufbereitung

Ziel der Behandlung	Gefahrenn ("Entgi absolut	ninderung ftung") relativ		ung von essourcen relativ	Schonu Rohstoffre absolut	essourcen	Schonung von Deponieraum	ökologische Zweckmäßigkeit	ökonomische Zweckmäßigkeit
gering	gering				gering	9111		gering	
mittel	112.3	mittel		-		mittel			mittel
hoch	THE CENT	100	hoch	hoch			n. anwendbar 10)		420000000000000000000000000000000000000

¹⁰⁾ Salzschlacke ist nicht deponiefähig, eine Deponierung ökologisch nicht vertretbar

werden zerstört.

Für diese Verfahren ergibt sich Matrix 7.

Bei der Betrachtung ist in Rechnung zu stellen, daß die Schonung der Rohstoffressourcen zum Teil (Rückgewinnung von Mischsalz) durch eine sehr hohe Belader Energieressourcen erkauft wird. Diese energetisch aufwendigen Verfahren (Eindampfen der Salzsole) sind im Vergleich zur bergmännischen Gewinnung von Mischsalz zu sehen, der Schutzwert der Ressource "Salz" ist aufgrund der Rohstoffsituation relativ niedrig einzustufen. Insgesamt liegt aber zweifellos, auch bei Deponierung des Teilstromes Aluminiumoxid, eine Verwertung, nämlich R4 - Rückgewinnung von Metallen gemeinsam mit R5 -Rückgewinnung anorganischer Stoffe, vor. Ein weiteres auf dem Markt befindliches Verfahren verzichtet auf die Rückgewinnung von NaCl und Aluminiumoxid. Diese werden gemeinsam zur Abdeckung bestehender Abraumsalzhalden genutzt. Dabei führt das Herauslösen des löslichen Anteils an Kochsalz durch Niederschläge

zu einer raschen Verfestigung der Deckschichte aus Aluminiumoxid. Wie erste wissenschaftliche Begleitstudien gezeigt haben, wird dadurch die Salzemission aus diesen Halden deutlich verringert und eine Begrünung der Halden wesentlich erleichtert.

Bei dem angesprochenen Verfahren wird aus den brennbaren Gasen Prozeßenergie gewonnen, so daß die Energiebilanz, verglichen mit den og. Verfahren deutlich günstiger ausfällt. Da die brennbaren Gase genutzt werden, ist der Prozeßablauf auf eine Maximierung der Gasentwicklung abgestellt, die Reststoffe (Aluminiumoxid) haben ein geringeres Restgefahrenpotential, als bei den eingangs genannten Verfahren.

Für diese Verfahren ergibt sich damit folgende Matrix 8.

Auch dieses Verfahren wäre als Verwertung, nämlich R4 - Rückgewinnung von Metallen gemeinsam mit R5 - Rückgewinnung anorganischer Stoffe einzustufen. Die im Vergleich zu den erstgenannten Verfahren geringere Rückführung stofflicher Komponenten in den Produktionskreislauf wird durch

eine drastische Energieeinsparung ausgeglichen, der niederwertigere Einsatz von Aluminiumoxid (verglichen zu den Standardverfahren) durch die sichere Verwertung als Schutzmaterial für die Salzhalden gegenüber der fraglichen Verwertung im Falle der Standardverfahren ausgeglichen.

Welchem der beiden Verfahrenstypen aus ökologischer Sicht der Vorzug zu geben wäre, hängt auch wesentlich von der Bewertung der Emission von Treibhausgasen ab. Jedenfalls erfüllen aber beide Verfahrenstypen die Grundanforderung der Gefahrenminderung und führen einen beträchtlichen Teil der Inhaltsstoffe der Salzschlacke einer Verwertung zu.

Neben diesen beiden Verfahrenstypen existieren eine Reihe von Verfahren, bei denen lediglich die Aluminumanteile rückgewonnen werden, Salz und Aluminiumoxid werden an die Umwelt abgegeben (oder deponiert), entstehende Gase ebenfalls freigesetzt.

Für diese Verfahren ergibt sich Matrix 9.

Bei diesen Verfahren wird nur ein kleiner Teil des Abfalls, das

Salzschlacke ist nicht deponiefähig. eine Deponierung ökologisch nicht vertretbar

Matrix 10: Aufbereitung von Leuchtstoffröhren

Ziel der Behandlung	("Entgi	Gefahrenminderung ("Entgiftung") absolut relativ		Schonung von Energieressourcen absolut relativ		ng von essourcen relativ			ökonomische Zweckmäßigkeit	
gering			gering		gering	N. Committee	gering		gering	
mittel	1				11 20	The same				
hoch	hoch	hoch		hoch		hoch 11)	1	hoch		

relativ wertvolle Aluminium, rückgewonnen. Gerade jene Bestandteile des Abfalls, die für die gefahrenrelevanten Eigenschaften besonders verantwortlich sind, Salz und gasbildende Inhaltsstoffe (Aluminium-nitride, etc.), werden weder umweltgerecht beseitigt, noch verwertet, wiewohl dies, wie die oben beschriebenen Standardverfahren zeigen, sowohl ökologisch, als auch ökonomisch möglich ist. Verfahren, welche lediglich das Aluminium rückgewinnen und die übrigen Reststoffe weder verwerten, noch umweltgerecht (d.h. unter Minimierung auch potentieller, negativer Auswirkungen auf die Umwelt) entsorgen, wären daher, obwohl ein Teilstrom der Verwertung nach R4 zugeführt wird, insgesamt entsprechend Artikel 7 Abs. 4 Lit. a Punkt 5 als versteckte Beseitigungsoperation (in der Regel D6 oder D7) einzustufen. (Ein Beispiel für derartige Verfahren ist eine stillgelegte Anlage, wo Salzschlacke in Wasserbecken ausgebracht wurde. Die Aluminiumanteile wurden händisch eingesammelt, die sonstigen Inhaltsstoffe in das Meer abgeleitet.)

2.6 Aufbereitung von Leuchtstoffröhren

Gemäß Lampenverordnung (BGBl. 144/1992) sind unter anderem Leuchtstofflampen einer Pfandregelung, einer Rücknahmeverpflichtung und gewissen Verkehrsbeschränkungen unterworfen. Die entsprechend der Lampenverordnung gesammelten Leucht-

stofflampen gelten als gefährliche Abfälle und sind einer speziellen Entsorgung, welche eine Abtrennung der gefährlichen Inhaltsstoffe (im wesentlichen Leuchtstoffe, Quecksilber und Bariumkathoden) umfaßt, zu unterziehen. Entsprechend der Nomenklatur des AWG (§1 Abs. 2) wird diese Behandlung als sonstige Behandlung eingestuft. Die gängigen Verfahren bestehen im wesentlichen in einem Auftrennen in ein oder zwei Glasfraktionen (Röhrenkörper und Bleiglasendkappen), eine Metallfraktion (Aluminiumendkappen) und Reststoffströmen (Quecksilber in Form schwerlöslicher Verbindungen oder adsorbiert zB. an Aktivkohle, vermischte Leuchtstoffe, Bariumkathoden, etc.). Dabei können je nach Verfahren die Röhrenkörper als Ganzes, oder als Glasbruch anfallen. Prinzipiell können die Glas- und Metallfraktionen bei ausreichender Dekontaminierung wieder in den Stoffkreislauf rückgeführt werden.

Die Matrix für diese Standardverfahren kann wie folgt erstellt werden: Matrix 10.

Im Prinzip lassen Verfahren nach dem Stand der Technik eine Rückführung von rund 90 bis 95% des Abfalls (Glas- und Metallfraktion) in den Stoffkreislauf zu. Zusätzlich kann bei einigen Verfahren auch das Quecksilber rückgewonnen werden. Die Gesamtmenge des recyclierbaren Quecksilbers liegt dabei jedoch (bezogen auf eine Jahresabfallmenge von rund 7 bis

10 Mio. Leuchtstoffröhren) lediglich bei rund 100 bis 150 kg, so daß diese "Rohstoffquelle" für die Quecksilbererzeugung ohne jegliche Relevanz ist. Auch die Ressourcensubstitution für Glas ist aufgrund der beschränkten Einsatzfähigkeit von Scherben in der Neuproduktion und der Verfügbarkeit von Glasrohstoffen (Quarzsand) von geringer Bedeutung. Eine (ökonomische) Verwertung ist nur selten möglich. In der Gesamtbetrachtung kann von einem echten Recycling jedoch nur gesprochen werden, wenn zumindest Glasund Metallfraktion gesichert einer Verwertung zugeführt werden. Eine Entscheidung wird daher im Einzelfall danach zu treffen sein, ob die Verwertung der Glas- und Metallfraktion tatsächlich belegt werden kann, oder ob es sich lediglich um eine potentiell mögliche Verwertung handelt. Im ersten Fall wären die Verwertungsverfahren R4 und R5 zuzuordnen, im zweiten Fall das Verfahren D9.

BESTIMMTE ABFALL- UND STOFFSTRÖME

Entsorgung von Amalgamresten	21
Altautos	21
Abfalleigenschaft von Altautos (Kriterien)	21
Mindestanforderungen an die Behandlung von Altautos	22
Mindestanforderungen an die Behandlung von Kühlgeräten	22
Entsorgung des Kältekreislaufes	22
Entsorgung des Isolierschaumes	23
Empfohlene Entsorgungswege für Elektroaltgeräte ("Elektro- und Elektronikschrott")	23
Behandlung	24
Entsorgungshinweise zu den Einzelfraktionen	26
Asbesthaltige Speicherheizgeräte	27
Entsorgung PCB-haltiger elektrischer Betriebsmittel	28
	Altautos Abfalleigenschaft von Altautos (Kriterien) Mindestanforderungen an die Behandlung von Altautos Mindestanforderungen an die Behandlung von Kühlgeräten Entsorgung des Kältekreislaufes Entsorgung des Isolierschaumes Empfohlene Entsorgungswege für Elektroaltgeräte ("Elektro- und Elektronikschrott") Behandlung Entsorgungshinweise zu den Einzelfraktionen Asbesthaltige Speicherheizgeräte

BEHANDLUNGSGRUNDSÄTZE FÜR BESTIMMTE ABFALL- UND STOFFSTRÖME

III-145 der Beilagen XX. GP - Bericht - 03 Teilband Bundesabfallb. (gescanntes Original) **5.**BEHANDLUNGSGRUNDSATZE FUR BESTIMMTE ABFALL- UND

STOFFSTRÖME

3.1 Entsorgung von Amalgamresten

Allgemeines

Amalgamreste, die vor allem in zahnärztlichen Praxen anfallen, sind quecksilberhaltige Rückstände und damit als gefährliche Abfälle Schlüsselnummer (gemäß ÖNORM S2100, ausgegeben am 1. 9. 1997) zuzuordnen (gefährliche Abfälle gemäß Ratsentscheidung 94/904/EG; HWC 06 04 04). Entsprechend den Bestimmungen der Abfallnachweisverordnung sind diese Abfälle begleitscheinpflichtig (keine Mindestmengenbegrenzung). Die Entsorgung hat daher über befugte Abfallsammler zu erfolgen, die entsprechend den Grundsätzen des § 17 des Abfallwirtschaftsgesetzes eine Behandlung der Amalgamreste nach dem Stand der Technik durchzuführen haben. Eine derartige Aufarbeitung nach dem Stand der Technik hat jedenfalls die stoffliche Wiedergewinnung sowohl von Quecksilber, als auch der Legierungsmetalle (Silber, Zink, Zinn, Palladium, Kupfer) zu umfassen. Die Emissionen an Quecksilber sowohl in Abluft als auch Abwasser sind bei der Aufarbeitung entsprechend dem Stand der Technik zu begrenzen:

- a) für Abwasser: entsprechend der Abwasseremissionsvorschrift für Abwasser aus der metallischen Oberflächenbehandlung (BGBl. Nr. 1992/609) 0.01 mg/l in jedem Abwasserteil-
- b) für Abluft: 0.05 mg/m³

3.2 Altautos

Abfalleigenschaft von Altautos (Kriterien)

Von einer Abfalleigenschaft (im subjektiven und objektiven Sinn) von Altautos ist jedenfalls dann auszugehen, wenn diese für die Ausschlachtung (Zerlegung) bzw. für eine Verschrottung (Shreddern oder Aufbereitung in einer Schrottschere) bestimmt sind. Das Verhältnis zwischen Reparaturkosten (in Österreich) und Zeitwert ist ein wesentliches Indiz bei der Beurteilung einer allfälligen Abfalleigenschaft, kann aber keinesfalls als alleiniges Kriterium herangezogen werden.

Zum Nachweis seitens des Kfz-Besitzers, daß es sich bei einem stark beschädigten Auto oder Oldtimer um keinen Abfall handelt, kann insbesondere ein Gutachten eines Sachverständigen bzw. einer Fachwerkstätte, welche über die Erlaubnis zur Kfz-Überprüfung gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967 verfügt, herangezogen werden. Die Reparaturbedürftigkeit bewirkt allein nicht automatisch die Einstufung als Abfall.

Einstufung als gefährlicher Abfall

Nicht schadstoffentfrachtete Altautos sind als Abfall der Schlüsselnummer 35203 der ÖNORM S 2100 (ausgegeben am 1. September 1997) zuzuordnen und als gefährliche Abfälle anzusehen. Die relevanten umweltgefährlichen Bestandteile sind im besonderen:

Kraftstoffe wie Benzin, Diesel

- Altöle,
- Hydrauliköle
- Ölfilter, ölverunreinigte Luftfilter und Benzinfilter
- Bremsflüssigkeit
- mit Frostschutzmittel beaufschlagte Kühlflüssigkeit
- Starterbatterien
- Kühlmittel für Klimaanlagen
- PCB-haltige Kondensatoren
- Flüssiggasanlagen
- Air-Bag und Gurtstrammer (enthalten Explosivstoffe)

(Bei der angeführten Liste handelt es sich um eine demonstrative Aufzählung, da zur Zeit in Österreich über 400 behördlich genehmigte Typen von Kraftfahrzeugen in unterschiedlichsten Ausstattungsvarianten zugelassen sind.)

Bei Verlust wassergefährdender Stoffe (z.B. Motoröl) müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß diese nicht die Umwelt beeinträchtigen. Beim Transport der Altfahrzeuge zu den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlagen ist sicherzustellen, daß die Wracks derart gestapelt und transportiert werden, daß weder Betriebsflüssigkeiten austreten, noch eine nachfolgende Trockenlegung und die stoffliche Verwertung erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Einer direkten Verwertung als Eisenschrott dürfen Altautos nur zugeführt werden, wenn die gefährlichen und sonstige die Verwertung unverhältnismäßig erschwerende Bestandteile (Leichtfraktion wie Kunststoffteile, Reifen, Glas, Buntmetalle, etc.) entfernt wurden.

Schadstoffentfrachtete Altautos sind der Schlüsselnummer 35204 (Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und teile ohne umweltrelevante Anteile gefährlicher Stoffe) gemäß ÖNORM S 2100 (ausgegeben am 1. September 1997) zuzuordnen und können unter dem Eintrag GC 040 des Anhangs II der Verbringungsverordnung (Verordnung 93/259/EWG) subsumiert werden.

Die weitere Behandlung von Altautos entspricht dem Stand der Technik, wenn die unter 3.2.2 angegebenen Mindestanforderungen erfüllt werden.

3.2.2 Mindestanforderungen an die Behandlung von Altautos

Die Mindestanforderungen gemäß dem Stand der Technik zur Altautobehandlung umfassen folgende Punkte:

- Eingangskontrolle und Zwischenlagerung auf befestigten Flächen mit Erfassung und Behandlung von Niederschlagswässern oder Überdachung (als Stand der Technik sind flüssigkeitsdichte und mineralölbeständige Befestigungen der Bodenflächen sowie die Ableitung der allenfalls kontaminierten Niederschlagswässer über einen Benzin und Ölabscheider sowie die anschließende Reinigung in einer mechanisch-biologischen oder chemisch-physikalischen Abwasserbehandlungsanlage anzusehen.)
- Entfernung von Abfällen und Druckbehältern wie z.B. Feuerlöscher, Flüssiggaskartuschen, Spraydosen
- Entfernung der Kraftstoffe
- Entfernung von mit Frostschutzmitteln beaufschlagter Kühlflüssigkeit
- Entfernung von FCKW bzw.
 HFCKW aus Klimaanlagen
 (falls vorhanden)

- Ausbau der Starterbatterie sowie allfällig vorhandener PCB-hältiger Kondensatoren (Anlasser, Lichtmaschine, etc.)
- Entnahme von Motor-, Getriebe- und Differentialöl
- Absaugung bzw. Ausblasung der Bremsflüssigkeit und Hydrauliköle
- Entfernung des Abgaskatalysators
- Demontage der Räder und Reifen
- Auslösen von Air-Bag, Gurtstrammer und anderen selbstauslösenden Sicherheitselementen
- Weiterbehandlung im Shredder (oder einer vergleichbaren Einrichtung wie Schrottschere) zwecks mechanischer Aufbereitung in getrennte Stoffströme (insbesondere Eisenschrott mit allenfalls nur mehr geringen Verunreinigungen durch Buntmetalle und Buntmetallschrott) Die nicht verwertbaren Shredderrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nicht dem Stand der Technik entspricht ein einfaches Paketieren (Verpressen) von Altfahrzeugen, auch wenn flüssige Betriebsstoffe zuvor entfernt wurden. Eine derartige Vorgangsweise führt zu stark verunreinigtem Eisenschrott (Verunreinigungen durch NE-Metalle, anorganische Abfälle (Glas) und organische Abfälle (Kunststoffe, inklusive PVC). Die Folge einer derartigen Vorgangsweise ist eine Ressourcenvergeudung (Buntmetalle, Kunststoffe), eine Qualitätsminderung des rückgewonnenen Eisens (Zuführung legierungsschädlicher Fremdmetalle) und eine wesentliche Erhöhung vermeidbarer Emissionen beim Recycling (neben Abgasemissionen auch erhöhte Mengen von Schlacke). Entsprechend der Präambel des Anhangs II der Verbringungsverordnung (Verordnung 93/259/EWG) sind derartig vorbehandelte Fahrzeugwracks nicht unter dem Eintrag GC 040 subsumierbar.

3.3 Mindestanforderungen an die Behandlung von Kühlgeräten

Ein wesentliches Ziel der getrennten Erfassung und Behandlung von Kühlgeräten ist es, die Emissionen an ozonschichtgefährdenden (FCKW) oder klimarelevanten (zB HFKW, KW) Stoffen zu minimieren.

Haushaltskühl- und Kältegeräte enthalten üblicherweise FCKW in zwei Bereichen, nämlich rd. 150 g FCKW (1/3 der Gesamtmenge) im Kältekreislauf und 300 - 400 g (2/3 der Gesamtmenge) FCKW im Isolierschaum. Primäres Ziel der Behandlung von Kühlgeräten ist eine Verminderung der Emissionen klimarelevanter und ozongefährdender FCKW und HFKW. Daher ist eine Komplettentsorgung der anfallenden Altgeräte, d.h. Entsorgung des Kältekreislaufes und des Isolierschaumes, erforderlich.

Ab dem erstmaligen Anfall als Abfall sind die Kühlgeräte so zu lagern und zu transportieren, daß Beschädigungen, die ein unkontrolliertes Entweichen von FCKW nach sich ziehen können, verhindert werden. Die übernommenen Kühlgeräte sind daher so zu lagern und zu transportieren, daß sie wie während ihrer Gebrauchsphase (richtige Seite nach oben) nebeneinander abgestellt oder allenfalls übereinander gestellt werden.

3.3.1 Entsorgung des Kältekreislaufes

Vor der Behandlung des Isolierschaumes ist eine Entsorgung des Kältekreislaufes und eine Vordemontage durchzuführen, wobei folgende Punkte jedenfalls zu erfüllen sind:

- Die Absaugstationen sind in einem ausreichend großen Bereich gegen austretendes Kompressoröl-Kältemittel-Gemisch zu sichern (flüssigkeitsdicht und lösemittelbeständig).
- Mobile Anlagen dürfen nur auf befestigten, flüssigkeitsdichten und lösemittelbeständigen Flächen betrieben werden.
- Kältemittel und Kompressoröl sind gemeinsam abzusaugen.
- Die ordnungsgemäße Entleerung des Kältekreislaufes ist durch eine der gewählten Absaugtechnik sowie der Größe des zu entsorgenden Gerätes angepaßten Absaugzeit (d.h. die Zeit zwischen Beginn des Druckabfalles im Kühlkreislauf und dem Absetzen der im ordnungsgemäßen Betrieb befindlichen Absaugvorrichtung) sowie durch in die Absaugtechnik integrierte Kontrolleinrichtungen (Manometer o.ä.) sicherzustellen.
- Kältemittel und Kompressoröl sind zu trennen bzw. ist das Gemisch einem Behandler, der die Trennung nachweislich durchführt, zu übergeben.
- Der FCKW-Restgehalt des Kompressoröls ist einmal jährlich durch eine staatlich bzw. behördlich befugte Fachperson oder Fachanstalt zu bestimmen und darf 0,2 Gewichtsprozent nicht überschreiten.
- Der Kompressor ist zu entfernen.
- Glasplatten und ev. vorhandene Quecksilberneigungsschalter sind zu entfernen.
- Über sämtliche Materialströme sind genaue Aufzeichnungen zu führen.

3.3.2 Entsorgung des Isolierschaumes

Die Entsorgung des Isolierschaumes kann auf folgende Arten erfolgen: Entweder wird eine Zerkleinerung mit dem Ziel einer weitestgehenden Erfassung der im Isolierschaum enthaltenen FCKW vorgenommen oder der Isolierschaum wird (gemeinsam mit den zerkleinerten, teilentsorgten Gehäusen) zwecks Zerstörung der enthaltenen FCKW verbrannt. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Zerkleinerung mit weitgehender Erfassung der FCKW
- Wird die Zerkleinerung der bereits teilentsorgten Kühlgeräte vollmechanisch durchgeführt, muß die gesamte Zerkleinerungsanlage unter Teilvakuum stehen, um Emissionen an die Umgebung zu minimieren.
- Der Gehalt an FCKW in der Abluft der Aktivkohleanlage ist einmal jährlich durch eine staatlich bzw. behördlich befugte Fachperson oder Fachanstalt zu bestimmen und darf 150 mg FCKW/m³ nicht überschreiten.
- Für die Aktivkohleanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, worin die Regenerierung, die Wartung und besondere Vorkommnisse einzutragen sind.
- Der Restgehalt an FCKW im Isolierschaum ist einmal jährlich durch eine staatlich bzw. behördlich befugte Fachperson oder Fachanstalt zu bestimmen und darf 0,5 Gewichtsprozent nicht überschreiten.
- Beim Betrieb der Anlage anfallende Schmutzwässer
 (Kondensate) dürfen nicht in
 einen Vorfluter und nur dann in
 ein öffentliches Schmutzwasserkanalnetz eingeleitet werden,
 wenn die von der zuständigen
 Behörde festgelegten Einleitbedingungen erfüllt werden.

- Mobile Anlagen dürfen nur auf befestigten und flüssigkeitsdichten Flächen betrieben werden.
- Über sämtliche Materialströme in der Anlage sind genaue Aufzeichnungen zu führen.
- b) Verbrennung von Geräten nach der Entsorgung des Kältekreislaufes
- Kupferhaltige Bauteile sind vor der Verbrennung weitgehend zu entfernen, um eine Qualitätsminderung des Eisenschrottes (sog. Müllverbrennungsschrott) zu vermeiden.
- Bei der Zerkleinerung der teilentsorgten Gehäuse vor der Verbrennung ist jedenfalls sicherzustellen, daß im Gesamtbereich der Zerkleinerung bis zur Verbrennung eine Umhausung und Absaugung erfolgt, die ein Austreten von FCKW an die freie Atmosphäre sowohl im Normalbetrieb als auch in Störungsfällen verhindert.
- Die im Zuge der Zerkleinerung abgesaugte, FCKW - belastete Luft bzw. allfällige Filter sind so zu behandeln, daß die darin enthaltenen FCKW zerstört werden.
- Die Verbrennung der zerkleinerten Kühlgeräte und der FCKW-beladenen Abluft bzw. Filter hat so zu erfolgen, daß eine ausreichende Zerstörung der FCKW gegeben ist.

3.4 Empfohlene Entsorgungswege für Elektroaltgeräte ("Elektro- und Elektronikschrott")

Unter Elektroaltgeräten werden alle mit elektrischer Energie betriebenen Geräte verstanden:

- Braunware Bild- und Ton-Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte, z.B. Fernsehgeräte, Radios
- Weißware, z.B. Waschma-

schinen, Elektroherde, Kühlund Gefriergeräte, Staubsauger, Küchenmaschinen, Elektrowerkzeuge, Heizlüfter

- Geräte der Informationstechnik z.B. Telefone, Computer, elektronisches Spielzeug, Kopiergeräte, Drucker, Funkgeräte,
- Medizinische Geräte, Therapie-Diagnostik- und Analysengeräte z.B. Massagegeräte, Röntgengeräte, Sterilisatoren, Laborgeräte
- Geräte der Lichttechnik
 z.B. Vorschaltgeräte, Geräte mit Gasentladungslampen
- Meß-, Steuer- und Regelgeräte z.B. Kfz-Elektronik, Uhren, Schaltschränke
- Heizgeräte, z.B. Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren
- Elektromotoren u. dgl.

Elektrische und elektronische Geräte sind in solche mit umweltrelevanten Mengen gefährlicher Anteile (Schlüsselnummer 35201 gemäß ÖNORM S 2100, ausgegeben am 1. September 1997) und solche ohne umweltrelevante Mengen gefährlicher Anteile (Schlüsselnummer 35202 gemäß ÖNORM S 2100, ausgegeben am 1. September 1997) zu unterscheiden.

Im Falle ganzer Geräte sind insbesondere

- nicht trockengelegte Ölradiatoren
- asbesthaltige Nachtspeicheröfen
- FCKW-haltige Kühlgeräte, auch teilentsorgte (Achtung: Schlüsselnummer 35205!) (Vergleiche dazu EWC 14 02 03, 14 02 04, 13 03 00; HWC 14 03 01), als gefährlich einzustufen.

Allerdings enthalten auch als nicht gefährlich eingestufte Geräte in der Regel schadstoffhaltige Bauteile, die zu einem erhöhten Schadstoffeintrag in Behandlungsanlagen und auf Deponien führen können. Einer umweltgerechten Praxis im Sinne des § 1 Abs.(1) AWG entspricht daher eine Schadstoffentfrachtung und Verwertung dieser Elektroaltgeräte.

Die Sortierung und weitere Behandlung der übernommenen EAG erfolgt am wirtschaftlichsten in drei Gruppen:

- Großgeräte (z.B. Waschmaschinen, E-Herde, Geschirrspüler, Ölradiatoren, Boiler)
- Kleingeräte (z.B. PCs ohne Monitore, HiFi-Anlagen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, Bügeleisen)
- Bildschirmgeräte mit Kathodenstrahlröhren (TV-Geräte, Monitore)

Die genaue Zusammensetzung kann aufgrund der nachgeschalteten Transport- und Behandlungserfordernisse variieren.

Bei der Sortierung der Gerätekategorien ist darauf zu achten, daß nicht durch unsachgemäßen Umgang die nachfolgenden Behandlungsschritte erschwert werden. Beispielsweise bieten sich für die Sammlung von Bildschirmgeräten Gitterboxen an. Oft ist es vorteilhaft, längere Kabel von EAG zu entfernen, um ein Verhängen der Geräte zu vermeiden. Weiters sollten die EAG so zwischengelagert werden, daß ein unbefugtes Entwenden von Geräten oder Geräteteilen verhindert wird.

3.4.1 Behandlung

Um den Zielen und Grundsätzen des AWG zu entsprechen und den Anteil an gefährlichen Bestandteilen und Inhaltsstoffen so gering wie möglich zu halten, ist es sinnvoll, Elektro- und Elektronikgeräte mechanisch zu zerlegen, und die nicht schadstoffhaltigen Anteile von den schadstoffhaltigen Bauteilen bzw. Betriebsmitteln zu trennen. Dadurch soll eine größtmögliche Verwertung erreicht werden.

Die Zerlegetiefe ist theoretisch beliebig steigerbar, doch werden durch ökonomische aber auch ökologische Überlegungen Grenzen unumgänglich. Unabhängig davon ist eine Schadstoffentfrachtung, das bedeutet im wesentlichen das Entfernen jener Bauteile, die als gefährliche Abfälle zu qualifizieren sind, jedenfalls durchzuführen. Beispielsweise sind dies quecksilberhaltige Bauteile, größere PCBhaltige Kondensatoren und Elektrolytkondensatoren, PCB-haltige Bauteile, Batterien und Akkumulatoren, LCDs und Leiterplatten, die mit diesen Bauteilen bestückt sind. Sowohl bei der Schadstoffentfrachtung als auch bei der nachfolgenden Verwertung schadstoffentfrachteter Elektronikgeräte und Teilfraktionen ist auf spezifische (auch an sich als nicht gefährlich eingestufte) Inhaltsstoffe und damit verbundene mögliche atypische Emissionen in den weiteren Verwertungsschritten Rücksicht zu (zB. polybromierte Biphenylether als Flammhemmer in Kunststoffen und Leiterplatten, welche bei thermischer Belastung des Kunststoffmaterials zu polyhalogenierten Dibenzofuranen und Dibenzodioxinen reagieren können; Berylliumoxidkeramik als Träger für Halbleiter, welche beim Shreddern zu staubförmigen Emissionen lungentoxischen Berylliumoxids führen kann; etc.).

Falls Elektro- und Elektronikgeräte noch Betriebsmittel enthalten (zB Öl, Säure, Toner), sind diese vor oder bei der Zerlegung fachgerecht zu entfernen.

Die in der Tabelle (Seite 25) angeführten Fraktionen müssen nicht unbedingt in jedem EAG enthalten sein. Das Gefährdungspotential einzelner Fraktionen ist aus deren Zusammensetzung abzuleiten. Für die Zuordnung von Abfallschlüssel-Nummern ist die ÖNORM S 2100 anzuwenden.

Fraktion	Empfohlene Behandlungs- und Entsorgungswege			
eda by movement of childrens.	Verwertung	Thermische	Sonstige	
		Behandlung	Behandlung	
Metallteile, metallische Gehäuse			A Marie Carlo Science	
Eisen-und Stahlabfälle, verunreinigt	1	all the of the second	A SECURITY OF THE SECOND	
Nichteisenmetalle	1			
Nichtmetallische Gehäuse, Gehäuseteile		and the second second	tes Celling Printers and	
Kunststoff		1	and I strategic to the	
Holz, Spanplatten	1 11 11 11 11 11 11	1		
Kabel und Leitungen			mechanische Auftrennung	
Metalle, zB Kupfer	1			
Restfraktionen, zB	a service and service of	F 480 W 61		
Kunststoff, Gummi	1	1		
Bildröhren (Kathodenstrahlröhren)			Trennung in Metallteile,	
Enter the state of			Glasteile mit oder ohne	
a Shringer Calaba de La			Beschichtung u. dgl	
Eisen- und Stahlabfälle,			2 Somethan's u. ugi	
verunreinigt	1		The second secon	
Nichteisenmetalle	/			
Bildröhren- und Bildschirm-				
			Specialla Dak Jl	
Beschichtungen			Spezielle Behandlung	
Keramik, Glas	,		The second second	
Glaskeramik	1		And Control of the Co	
Glas, Bleiglas, Bariumglas	1			
verspiegeltes Glas	/		Alle Carrier and C	
Leiterplatten, bestückt			Entstückung	
Leiterplatten,	THE PERSON WEEK CAN BE STONE TO SERVICE AND ADDRESS OF THE SERVICE AND ADDRESS OF THE SERVICE AND ADDRESS OF THE SERVICE			
entstückt oder unbestückt		1	Trennung in Metalle und	
	Same of the same of the		Restfraktion	
Eisen- und Stahlabfälle,	1			
verunreinigt				
Nichteisenmetalle	/			
Restfraktion		1		
Kondensatoren, PCB-haltig	• 1	1		
Elektrolytkondensatoren	A CHITCHEST AND AND		Contill D.1 III	
Batterien, unsortiert			Spezielle Behandlung	
Bleiakkumulatoren	1			
Nickel-Cadmium Akkumulatoren	1	DIRECTOR STORY		
Lithiumbatterien	1		CORES NOTE STORY	
Knopfzellen	1	A LANGE TO STATE OF THE PARTY O		
LCD		/		
quecksilberhaltige Bauteile	1			
PCB-haltige und PCT-haltige		The strains	新教教教教	
elektrische Betriebsmittel		1	Spezielle Behandlung	
Asbestabfälle	The same to the same	SE ARRESTATION DE	Spezielle Behandlung	
FCKW und andere		to But saint	Ma the property and the	
Kältemittel	- Avenue de la la	1	Spezielle Behandlung	
The state of the state of the state of		DEL PERCENTIAL BED	the particular that the property	

3.4.2 Entsorgungshinweise zu den Einzelfraktionen

Metallteile und metallische Gehäuse werden traditionsgemäß über den Altmetallhandel einer Verwertung zugeführt. Durch eine weitgehende Trennung der Eisenvon den Nicht-Eisenmetallen kann eine höhere Wertschöpfung erzielt werden.

Nichtmetallische Gehäuse und Gehäuseteile aus Kunststoff oder Holz sollten je nach den lokalen Möglichkeiten einer umweltgerechten Behandlung zugeführt werden. Zu beachten ist, daß Kunststoff- und Holzgehäuse aus EAG oft mit halogenierten bzw. schwermetallhaltigen Zusätzen, Imprägnierungen oder Lacken versehen sein können. Eine stoffliche Verwertung derartiger Kunststoffteile wäre aufgrund der Schadstoffverfrachtung in weitere Produkte unerwünscht. Eine thermische Behandlung (Verwertung oder sonstige Behandlung) darf nur in entsprechend ausgerüsteten Anlagen erfolgen.

Bei der Verwertung von Kabeln und Leitungen ist die mechanische Trennung in Metalle und in Restfraktionen längst Stand der Technik. Durch die weitgehende Reinigung der einzelnen Metalle (meist Kupfer) von den Isoliermaterialien bzw. von anderen Metallen können hohe Wertschöpfungen erzielt werden. Das Abschwelen von Kabeln ist aufgrund der bekannten Emissionsproblematik nicht zulässig.

Bildröhren bilden den Hauptbestandteil von TV-Geräten und Monitoren. Nur ein geringer Anteil, die Beschichtung des Schirmglases, ist als gefährlicher Abfall anzusehen, woraus sich ein relativ hoher Aufwand für die Behandlung ergibt. Die mechanische Trennung von Bildröhren in ihre Glas- und Metallbestandteile sowie der Bildschirmbeschichtung ist Stand der Technik und wird auch in Österreich in einigen Anlagen durchgeführt. Die Bildschirmbeschichtung ist einer umweltgerechten Behandlung zuzuführen. Eine Alternative zur Aufarbeitung stellt der Einsatz in thermischen Behandlungsanlagen als Zusatzstoff für die Verglasung von Schlacken unter gleichzeitiger Immobilisierung der Beschichtungsmaterialien dar.

Die Verwertung von Keramik und Glas aus EAG wird im Rahmen von Pilotprojekten getestet und kann derzeit nicht als Stand der Technik bezeichnet werden. Der Einsatz von Glas aus Bildschirmen in der Keramikindustrie bzw. in der Bildschirmproduktion setzt große Chargen definierter Qualitäten voraus, was aufgrund der Materialvielfalt bei der Sammlung von Altgeräten derzeit nicht erfüllt werden kann. Einsatzmöglichkeiten bieten sich auch in thermischen Behandlungsanlagen als Zusatzstoffe für die Verglasung von Schlacken an. Gerade bei Keramik und Glas ist auch die Deponierung auf geeigneten Deponien unproblematisch.

Bei bestückten Leiterplatten im Sinne dieser Verwertungsrichtlinie handelt es sich um solche, die mit folgenden Bauteilen versehen sind:

- quecksilberhaltige Bauteile
- größere Elektrolytkondensatoren (Höhe > 25 mm, Durchmesser > 25 mm bzw. größenordnungsmäßig gleiches Volumen)
- PCB-haltige Bauteile, z.B. PCB-haltige Kondensatoren
- Batterien und Akkumulatoren
- **LCDs**

Diese Bauteile sind vor einer weiteren Behandlung der Leiterplatte zu entfernen (Entstückung) und getrennt weiter zu behandeln. Bestückte Leiterplatten ohne diese Bauteile sind entstückten oder unbestückten Leiterplatten gleichzusetzen.

Die weitere Behandlung der entstückten oder unbestückten Leiterplatten ist im wesentlichen durch eine mechanische oder thermische Trennung der Metallfraktionen von einer Restfraktion, die vorwiegend aus dem Leiterplattengrundmaterial besteht, gekennzeichnet. Als mechanische Verfahren finden bereits zahlreiche Variationen Anwendung. Bei den thermischen Verfahren ist jedenfalls auf die notwendige Ausrüstung der Anlage mit entsprechenden Rauchgasreinigungsanlagen zu achten.

PCB-haltige Kondensatoren finden sich noch in zahlreichen EAG, durchschnittlich in einem Fünftel aller EAG, allerdings mit abnehmendem Anteil. Der prozentuelle Anteil von PCB-haltigen Kondensatoren in EAG liegt derzeit (abhängig vom Herstellungszeitraum) bei etwa:

- Büromaschinen 25%
- Dunstabzugshauben 33%
- Elektromotoren 18%
- Geschirrspüler 4%
- Kopierer 10%
- Leuchtstoffleuchten 68%
- Ölbrenner 53%
- Trockenhauben 56%
- Waschmaschinen 10%

In der Regel sind 1 bis 2 PCBhaltige Kondensatoren in diesen Geräten enthalten und können meist ohne großen Aufwand aus den Geräten entfernt werden. Im Rahmen der Pilotprojekte konnte gezeigt werden, daß die Entfernung der Kondensatoren aus Haushaltsgroßgeräten bereits bei der Sammelstelle erfolgen kann, wodurch viele dieser Geräte kostengünstiger weitergegeben werden konnten. Die Entsorgung der PCB-Kondensatoren hat in geeigneten Behandlungsanlagen zu erfolgen.

Elektrolytkondensatoren sollten ab einer bestimmten Größe (Höhe: > 25 mm, Durchmesser: > 25 mm bzw. größenordnungsmäßig gleiches Volumen) aufgrund ihrer möglichen Inhaltsstoffe ebenfalls getrennt erfaßt werden. Inhaltsstoffe können verdünnte anorganische Säuren oder organische Säuren mit verschiedenen Lösemitteln und Korrosionsschutz-Additive, z.B. Lactone und Amide vorkommen. Soferne sie keiner Verwertung zugeführt werden, sind sie in einer geeigneten Anlage thermisch zu behandeln.

Batterien und Akkumulatoren sind ebenfalls zu demontieren. Aufgrund unterschiedlicher Behandlungsmöglichkeiten sollten Bleiakkumulatoren, Nickel-Cadmium Akkumulatoren und Knopfzellen getrennt erfaßt und verwertet werden. Lithiumbatterien sind aufgrund ihres besonderen Gefährdungspotentials (Entzündbarkeit) ebenfalls getrennt zu erfassen und in einer geeigneten Anlage zu behandeln.

LCD kommen in allen Bereichen der EAG in Anzeigen vor. Aus der Literatur sind rd. 20.000 Flüssigkristallsubstanzen bekannt, wobei deren Einsatz in LCD im einzelnen nicht bekannt ist. Aufgrund der potentiellen Toxizität und Kanzerogenität vieler der in Frage kommenden Substanzen sollten LCD thermisch behandelt werden.

Quecksilberhaltige Bauteile, z.B. Quecksilberschalter aus Boilern, Fax-Geräten, Computergroßgeräten, Neigungsschalter, Relais, Starter von Leuchtstofflampen sind getrennt zu erfassen und können verwertet werden. Oft sind Quecksilberschalter am Firmennamen CLARE und einem Positionierungspfeil zu erkennen. Bei der Behandlung ist besonders auf die Emissionsproblematik Bedacht zu nehmen.

Aus der Sammlung von EAG aus Haushalten fallen PCB-haltige und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel (mit Ausnahme von Kondensatoren) kaum an. Im Einzelfall können allerdings Ölradiatoren PCB-haltige Ölfüllungen enthalten.

Asbest wurde in Nachtspeicheröfen und anderen Geräten mit großer Hitzeentwicklung eingesetzt. Asbest in Form von Isoliermaterialien, hitzebeständigen Dichtungen und Füllstoffen ist unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu entsorgen. Diese Geräte dürfen nur von Spezialunternehmen behandelt werden. Von einer Öffnung der Geräte durch nicht befugte Unternehmen ist Abstand zu nehmen. Bestimmungen Behandlung asbesthältiger Elektrogeräte sind dem Kapitel 3.7 Asbesthaltige Nachtspeicheröfen zu entnehmen.

FCKW und andere Kältemittel wie HFCKW, Butan, Propan und Ammoniak aus Kühl-, Gefrierund Klimageräten sind sowohl aus dem Kältekreislauf als auch aus dem Isoliermaterial fachgerecht zu entsorgen. Die spezifischen Regelungen für FCKW, HFKW, FKWhaltige Kühlgeräte finden sich unter Kap. 3.3 Mindestanforderungen an die Behandlung von Kühlgeräten.

Wärmeträgeröle stammen vorwiegend aus Ölradiatoren und können entweder halogenhaltig oder halogenfrei sein. Vor einer Shredderung ist dieses Öl jedenfalls abzulassen und thermisch zu behandeln (Achtung, im Falle halogenhaltiger Öle kann es sich um PCBs handeln! Eine einfache Testung nach Beilstein identifiziert halogenhaltige Öle. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist eine PCB-Bestimmung, etwa mit einem gängigen Schnelltest, nötig. PCB - haltige Geräte dürfen nur nach einer

ausreichenden Dekontamination geshreddert werden. Siehe auch Kap. 3.6 Entsorgung PCB-haltiger elektrischer Betriebsmittel).

Tonercartridges aus Kopierund Faxgeräten können Photoleitertrommeln mit unterschiedlicher Beschichtung enthalten. Als unbedenklich können OPC-Trommeln, die an der färbigen Folienschicht zu erkennen sind, angesehen werden. Selentrommeln und Trommeln mit Beschichtungen mit Cadmiumsulfid sind an der grauen bzw. gelben Färbung erkennbar und müssen als gefährliche Abfälle getrennt erfaßt werden.

Reste von flüssigen und pastösen Tonern sind, sofern das zugrunde liegende Lösemittel als gefährlicher Abfall zu bezeichnen wäre, ebenso zu behandeln. Schwermetallhaltige Farbtonerreste sowie solche mit unzureichender Inhaltsstoffdeklaration sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Schwarzer Pulvertoner enthält keine toxischen Bestandteile.

Gasentladungslampen im Sinne der Lampenverordnung BGBl. Nr. (Mischlichtlampen, Hochdruck-Quecksilberdampflampen, Hochdruck-Metallhalogendampflampen, Neon-Hochspannungslampen, Neon-Niederspannungslampen, Hochdruck-Natriumdampflampen, Leuchtstofflampen, Niederdruck-Natriumdampflampen) sind als gefährliche Abfälle speziellen Behandlungsanlagen zuzuführen. Österreich sind einige Anlagen speziell zur Behandlung dieser Lampen in Betrieb.

3.5 Asbesthaltige Speicherheizgeräte

Nach Angaben der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke -VDEW e.V. enthält der Großteil der vor 1977 hergestellten Elektro-Speicherheizgeräte asbesthaltige Bauteile. Diese Bauteile enthalten Asbest in der Regel in schwachgebundener Form. Zu unterscheiden ist, ob sich die asbesthaltigen Bauteile lediglich im abgeteilten elektrischen Schaltraum befinden diese sind bei der Betrachtung einer möglichen Gesundheitsgefährdung während des Normalbetriebes der Heizgeräte von untergeordneter Bedeutung -, oder ob diese Bauteile vom Luftstrom berührt werden.

In der Mehrzahl der Geräte befindet sich Asbest in der Wärmedämmung des Speicherkernunterbaues und wird dort teilweise vom Luftstrom berührt. Asbest wurde auch als Dichtungsstreifen an der Bypassklappe im Luftaustritt verwendet. Bei einigen Gerätetypen bestehen auch die Platten seitlich und oberhalb des Speicherkerns aus schwachgebundenem Asbest. Diese werden in der Regel nicht vom Luftstrom berührt.

Im elektrischen Schaltraum wurden asbesthaltige Elemente - z.B. die Dämmstoffhülsen für die Steuerpatrone des Aufladereglers, bei bestimmten Typen auch Dämmscheiben am Ventilatorgehäuse - zum Teil bis 1984 verwendet.

Auskünfte darüber, ob der jeweilige Elektro Speicherofen Asbestprodukte enthält, sind in erster Linie bei den Erzeugern oder im Elektrofachhandel zu erhalten.

- Bei Geräten, bei denen asbesthaltige Kleinteile lediglich im abgeteilten elektrischen Schaltraum vorhanden sind, können erforderlichenfalls Kernsteine zur Gewichtsverringerung ohne besondere Schutzmaßnahmen entfernt werden.
- Handelt es sich um Geräte, bei denen die Heraus-

nahme von Kernsteinen mit einer Freisetzung von Asbestfasern verbunden ist, so sollten diese grundsätzlich am Aufstellungsort nicht geöffnet, sondern als Ganzes ausgebaut und aus dem Gebäude transportiert werden.

Hiezu müssen alle Geräteöffnungen mit einem Industrieklebeband staubsicher verschlossen werden. Blechfugen (Frontblech, Abdeckblech usw.) sind ebenfalls abzukleben. Alternativ kann das Gerät staubdicht in Folie verpackt werden. Eine Kennzeichnung "Achtung, enthält Asbest" ist aufzukleben.

- Muß bei Geräten, bei denen die Herausnahme von Kernsteinen mit einer Freisetzung von Asbestfasern verbunden ist, das Gewicht für den Abtransport durch Herausnahme der Kernsteine verringert werden, so sind grundsätzlich folgende Schutzmaßnahmen zu beachten (analog den deutschen Richtlinien TRGS 519):
- 1. Der Arbeitsbereich ist möglichst klein zu halten.
- 2. Der Arbeitsbereich muß staubdicht abgeschottet sein.
- 3. Der Arbeitsbereich muß während der Demontage ständig unter ausreichend wirksamem Unterdruck gehalten werden.
- 4. Nach Beendigung der Demontagearbeiten sind alle Oberflächen im abgeschotteten Bereich sowie die Abschottungsfolien zu reinigen und gegebenenfalls mit Restfaserbindemittel zu behandeln.

Diese Schutzmaßnahmen können erfüllt werden durch Eingrenzung des Arbeitsbereiches, z.B. durch

- Einhausung des Gerätes
- Verwendung sogenannter Glove-Bags (Handschuhsäcke)

Ausbau der asbesthaltigen Teile:

Ablagerung der Vor der Speicherheizgeräte sind alle asbesthaltigen Teile auszubauen. Dazu sind die Geräte fachgerecht zu demontieren und die asbesthaltigen Teile so zu behandeln, daß keine Fasern freigesetzt werden können (Restfaserbindemittel und Verpackung zweilagig). Demontage der asbesthaltigen, schwachgebundenen Asbestprodukte ist ein abgeschotteter Arbeitsbereich, ein Schwarzbereich, erforderlich, Die Demontage ist von einem befugten Behandler durchzuführen.

Bei der Beförderung der asbesthaltigen Geräte ist ein Begleitschein entsprechend der Abfallnachweisverordnung mitzuführen.

Erlaubnis zur Behandlung gefährlicher Abfälle:

Keine Erlaubnis zur Behandlung gefährlicher Abfälle ist erforderlich, wenn Geräte entfernt werden, ohne daß der Bereich, in dem schwach gebundene Asbestprodukte vorhanden sind, geöffnet wird.

3.6 Entsorgung PCBhaltiger elektrischer Betriebsmittel

PCB-haltige elektrische Betriebsmittel sind den Schlüsselnummern 54110 (PCB-haltige PCT-haltige elektrische Betriebsmittel; sonstige PCB-haltigen Abfälle, wie z.B. PCB-haltige Dichtmassen, etc, sind der Schlüsselnummer 54111 zuzuordnen), 54107 (Trafoöle, Wärmerträgeröle, halogenhaltig) bzw. 59901 (polychlorierte Biphenyle und Terphenyle) gemäß ÖNORM S 2100 (ausgegeben am 1. September 1997) zuzuordnen und sind gefährliche Abfälle im Sinne der Festsetzungsverordnung BGBl. II 1997/227 (Vergleiche dazu HWC 13 03 01 und 16 02 01).

Die Kennzeichnung und

Außer-Betriebnahme PCB-haltiger elektrischer Betriebsmittel ist durch die Verordnung über das Verbot von halogenierten Stoffen, BGBl. Nr. 1993/210, geregelt.

PCB-haltige elektrische Betriebsmittel beinhalten zwei wesentliche Gefahrenpotentiale:

- die Möglichkeit der Freisetzung von PCBs (und PCTs) und
- die Gefahr der Bildung von polyhalogenierten Dibenzodioxinen und Dibenzofuranen (PCDD/PCDF) durch thermische Belastung (insbesondere bei Temperaturen über 180° C).

Auf Grund dieses Gefahrenpotentiales ist die gesicherte Entsorgung PCBhaltiger elektrischer Betriebsmittel als primäres Ziel zu sehen und eine allfällige Verwertung nur dann als zulässig anzusehen, wenn eine Kontamination der Umwelt durch **PCBs** PCDD/PCDF sicher ausgeschlossen werden kann. Dementsprechend sind PCB-haltige Öle primär einer thermischen Beseitigung zuzuführen. Dabei ist als Mindestanforderung an die Verbrennungsanlage eine Verweilzeit der Verbrennungsgase auf einem Temperaturniveau über 1200° C für zumindest 2 Sekunden anzusehen (vergleiche dazu die Empfehlungen der technischen Arbeitsgruppe der Basler Konvention zur Behandlung/Beseitigung von PCBhaltigen Abfällen; Basel Convention Series/SBC No 94/005; Genf, 1994).

Der Zerstörungsgrad für PCBs muß bei zumindest 99,99995% liegen.

Als alternative Behandlungsmethoden insbesondere für niedrig PCB-haltige Öle kommen die Dehalogenierung mit flüssigen Alkalimetallen (DEGUSSA-Verfahren und vergleichbare Verfahren) und die katalytische Hochdruckhydrierung/Dehalogenierung

(VEBA-Verfahren und vergleichbare Verfahren) in Frage. Auch in diesen Fällen muß aber eine entsprechender PCB-Zerstörungsgrad sichergestellt sein.

Für feste elektrische Betriebsmittel (Transformatoren, Kondensatoren) stellen die Beseitigung über eine Untertagedeponie oder die thermische Behandlung derzeit mögliche Entsorgungswege dar. Eine allfällige Vorbehandlung für diese Entsorgung (Trockenlegung, etc.) hat unter folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

- Beim Ablassen von PCB-Ölen aus den elektrischen Betriebsmitteln ist sicher zu stellen, daß keine PCBs in die Umwelt gelangen. Insbesondere ist bei derartigen Arbeiten sicher zu stellen, daß allenfalls austretende PCB-Öle durch geeignete ölund lösemittelfeste Wannen aufgefangen werden. Ablassen von PCBs "vor Ort" ist nur insoweit zulässig, als dies aus technischen Gründen notwendig ist. Soweit möglich sind PCB-haltige elektrische Betriebsmittel (Kondensatoren und Transformatoren) in geeigneten Transferstationen für die weitere Behandlung vorzubereiten.
- Bei der Behandlung in Transferstationen sind alle Arbeiten in einem, räumlich abgetrennten, Schwarzbereich durchzuführen. Bezüglich der Abluft aus dem Schwarzbereich durch geeignete Maßnahmen (zB. Aktivkohlefilter oder gleichwertige Maßnahmen) eine Freisetzung von **PCBs** in die Umwelt auszuschließen. Der Fußboden des Schwarzbereiches muß als Wanne und öl- und lösemittelbeständig ausgeführt sein.
- Das Personal ist durch geeignete Schutzkleidung vor Kontaminationen mit PCBs zu schützen.

Ein Verschleppen von PCBs aus dem Schwarzbereich muß durch geeignete Maßnahmen (Schleuse, etc.) ausgeschlossen werden.

Soweit elektrische Betriebsmittel einer Verwertung (Metallrückgewinnung) zugeführt werden sollen, ist eine ausreichende Dekontamination notwendig. Da PCBs bei relativ geringer thermischer Beanspruchung bereits zur Bildung von PCDD/PCDF neigen, ist eine weitgehende Dekontamination vor der eigentlichen Verwertung unbedingt notwendig. Ein einfaches Spülen von PCBhaltigen elektrischen Betriebsmitteln mit Lösemitteln und eine nachfolgende Behandlung durch einen Shredder ist nicht zulässig, da die Erfahrungen aus dem Retro-Filling von Transformatoren zeigen, daß in den Wicklungen (Transformatorwicklungen, Transformatorbleche, Kondensatorplatten) und im Isoliermaterial nennenswerte Mengen PCBhaltiger Öle zurückbleiben, die bei der Shredderung zur Dioxinbildung führen können. Auf Grund der wesentlich höheren Toxizität von Dioxinen besteht auch bei geringsten Restmengen an PCBs die Gefahr einer Kontamination der Umwelt. Vor einer Verwertung von Metallteilen aus PCBhaltigen elektrischen Betriebsmitteln ist daher eine vollständige Zerlegung (Abwickeln der Kupferdrähte, Zerlegen der Transformatorbleche, Entfernen von ölgetränkten Isolatorpapieren, etc.) und Dekontamination der Metallteile notwendig. Wie bei der Vorbehandlung zur Beseitigung sind alle diese Arbeiten in einer geeigneten Anlage in einem gesicherten Schwarzbereich durchzuführen. Auf Grund der wesentlich weitergehenden Manipulationen sind bei der Zerlegung zur Verwertung besondere Vorsichtsmaßnahmen insbesondere was die Verschleppung von PCBs anbelangt notwendig (Schleuse, Abluftbehandlung, etc.).

Materialien wie Papier, Holzkerne, etc. sind jedenfalls einer thermischen Beseitigung bzw. einer Untertage-Deponie zuzuführen.

Anmerkung: Kapitel 3 der Leitlinien Abfallverbringung (Behandlungsgrundsätze für bestimmte Abfall- und Stoffströme) wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinien 88/182/EWG 94/10/EG der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 98/5A).

4-PRÄZISIERUNG DER ANHÄNGE II, III UND IV DER VERBRINGUNGSVERORDNUNG

33

33

GA. Abfälle aus Metallen und Legierungen (ohne Dispersionsrisiko) 36 44 GB. Metallhaltige Abfälle aus Schmelz, Umschmelz und Reingungsprozessen von Metallen 46 GC. Sonstige metallhaltige Abfälle 49 GE. Glasabfälle ohne Dispersionsrisiko 49 GF. Keramikabfälle ohne Dispersionsrisiko GG. Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und 50 organische Stoffe enthalten können GH. Kunststoffabfälle in fester Form 51 GI. Abfälle von Papier, Karton und Waren aus Papier 52 53 GJ. Textilabfälle GK. Kautschukabfälle 53 GL. Abfälle von nicht behandeltem Kork und Holz 53 GM. Abfälle aus der Agrar und Nahrungsmittelindustrie 53 GN. Beim Gerben, der Pelzverarbeitung und der Häute- und Fellbehandlung 54 anfallende Abfälle GO. Andere organische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt 54

PRÄZISIERUNG DER ANHÄNGE II, III UND IV DER VERBRINGUNGSVERORDNUNG

mit Metallen und anorganische Stoffen

4.

4. PRÄZISIERUNG DER

ANHÄNGE II, III UND IV DER VERBRINGUNGSVERORDNUNG

Die EU-Verbringungsverordnung stellt die gemeinschaftsrechtliche Umsetzung sowohl des Basler Übereinkommens über die grenzüberschreitende Verbringung und Entsorgung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle (Basler Konvention), als auch der OECD - Ratsentscheidung C(92)39 FINAL dar.

Die Einträge der Anhänge II, III und IV der Verbringungsverordnung wurden aus der Entscheidung C(92)39 FINAL des OECD Ministerrates übernommen. Die Nomenklatur entspricht teilweise aber nicht vollständig dem internationalen Zolltarif (HCC harmonised customs code). Zuordnungen zum europäischen Abfallkatalog (EWC, Entscheidung der Kommission über ein Abfallverzeichnis. 94/3/EG) und zum österreichischen Abfallkatalog (ÖNORM S 2100, ausgegeben am 1. September 1997) sind aufgrund der unterschiedlichen Systematik bedingt möglich. Für Abfälle des Anhangs II (Grüne Liste der OECD) sind keine abfallspezifischen Kontrollmechanismen (Notifizierungspflichten) bei der grenzüberschreitenden Verbringung zur Verwertung in genehmigten Anlagen in Staaten, welche die OECD Ratsentscheidung C(92)39 FINAL anwenden, vorgesehen. Abfälle der Anhänge III und IV (Gelbe und Rote Liste der OECD) unterliegen, ebenso wie nicht gelistete Abfälle, prinzipiell einer Notifizierungspflicht. Der Anhang V stellt die gemeinschaftsrechtliche Umsetzung der Beschlüsse II/12

und III/1 (Bann-Beschluß; Exportverbot von Abfällen im Sinne der Konvention in nicht OECD Staaten bzw. nicht Annex VII Staaten) dar. Seit dem 1. Jänner 1998 besteht für Abfälle des Anhangs V für die Staaten der EU ein vollständiges Exportverbot in jene Staaten, welche die OECD Ratsentscheidung nicht anwenden. Zur Zeit beinhaltet der Anhang V lediglich Zusammenfassung eine Anhänge III und IV der EG-Verbringungsverordnung. Eine Überarbeitung zur Implementierung des Anhangs VIII der Basler Konvention (Bann-Liste, beschlossen auf der 4. Vertragsparteienkonferenz) und der gefährlichen Abfälle des EAK findet derzeit auf Gemeinschaftsebene statt.

Die Präambel des Anhangs II ("Unabhängig davon, ob gewisse Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind, dürfen sie nicht als Abfälle der Grünen Liste befördert werden, falls sie mit anderen Materialien in einem Ausmaß kontaminiert sind, daß

- a) sie die mit dem Abfall verbundenen Risiken soweit erhöhen, daß sie auf die Gelbe oder die Rote Liste gesetzt werden müßten, oder
- b) die umweltverträgliche Verwertung des Abfalls unmöglich geworden ist.")

schränkt diesen in seiner Anwendung auf nicht gefährlich kontaminierte Abfälle ein.

Die Einträge der Anhänge II, III und IV können zu ihrer Interpretation nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind als Gesamtheit eines Klassifikationssystemes für Abfälle zu sehen. Einträge des Anhangs II verweisen in Einschränkungen auf die Anhänge III und IV und vice versa. Die nachfolgenden Erläuterungen zum Anhang II sollen einen Leitfaden zur Interpretation des Anhangs II bieten. Sie beruhen auf bisherigen Erfahrungen im Vollzug und sind nicht abschließend.

Bei der Einstufung eines Abfalls im System der Anhänge II, III und IV ist dieser entsprechend seiner Beschreibung und Herkunft unter Berücksichtigung aller drei Listen jenem Eintrag zuzuordnen, welcher ihn am besten beschreibt. Die angeführten Zolltarifnummern sind als Hilfestellung zu sehen, entscheidend für die Einstufung ist jedoch stets die Abfallbeschreibung.

Die drei Listen sind kein vollständiges System aller möglichen Abfälle. Ein Abfall der in diesem System nicht explizit genannt ist (z.B. Spuckstoffe aus der Altpapieraufbereitung, NE-Metall-Schwerfraktion aus dem Shredder), ist gemäß EG-Verbringungsverordnung jedenfalls wie ein Abfall des Anhangs IV zu behandeln.

Nicht anzuwenden ist der OECD Ratsbeschluß derzeit für folgende OECD Staaten:

Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Republik Korea

Diesen Staaten wurde beim Beitritt zur OECD eine Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Abfallwirtschaft eingeräumt.

Die Verbringung von Abfällen des Anhangs II in oder durch die 35

ALLGEMEIN

Türkei ist ebenfalls bewilligungspflichtig, da die Türkei dem OECD Sekretariat eine entsprechende Regelung notifiziert hat.

Bezüglich der Verbringung von Abfällen des Anhangs II in nicht OECD Staaten ist derzeit eine Verordnung der Kommission in Vor-

bereitung, welche auf Basis der Wünsche der einzelnen Länder das anzuwendende Kontrollregime für die Abfälle der Grünen Liste festlegt. Für jene Staaten, welche einen Importbann ausgesprochen haben oder welche auf die Anfrage der Kommission bezüglich

gewünschten Kontrollverfahrens nicht geantwortet haben, ist eine ergänzende Verordnung des Rates in Vorbereitung.

Richtwerte

Abfälle, deren Dioxingehalt über 10.000 ng TE /kg liegt, sind grundsätzlich als Abfall der Roten Liste einzustufen. Dieser Richtwert wurde in Begleitpapieren zur OECD, Ratsbeschluß C (92) 39, auf internationaler Ebene festgelegt. Abfälle, deren PCB- und/oder PCT-Gehalt 50 ppm übersteigt, sind ebenfalls grundsätzlich als Abfall der Roten Liste (RA 010) einzustufen. Diese Einstufung erfolgt entsprechend der de minimis Empfehlung der technischen Arbeitsgruppe (TWG) der Basler Konvention und in Übereinstimmung mit der PCB - Richtlinie der Europäischen Union (Lit: UNEP/CHW/WG.4/11/9).

Abfälle aus Metallen und Legierungen (ohne Dispersionsrisiko)

Da der Anhang II der EG-Verbringungsverordnung unter dem Eintrag GB explizit Abfälle, welche beim Gießen, Schmelzen und Affinieren von Metallen anfallen, auflistet, sind unter dem Eintrag GA weder Krätzen und Schlacken, noch Raffinationsschlämme oder Filterstäube subsumierbar. Zu den Abfällen ohne Dispersionsrisiko gehören daher keinesfalls Abfälle in Form von Pulvern, Schlämmen, Staub sowie feste Gegenstände die gefährliche Abfälle in flüssiger Form enthalten oder umschließen (z.B. Akkus, teilbefüllte Gebinde).

Die Schrotte haben möglichst frei von Kunststoffen und Schwelrückständen (z.B. verschwelte PVC-Kabel) zu sein und dürfen weder radioaktiv sein (z.B. aufgrund von Neutronenaktivierung; dies gilt insbesondere für Metallabfälle, die aus der Kernreaktortechnik anfallen; weitere Quelle von Radioaktivität kann beispielsweise ein Gehalt an Technetium in korrosionsfesten Stahllegierungen sein), noch radioaktive Kontaminationen aufweisen (als radioaktiv gelten Stoffe, die eine über den natürlichen Strahlungshintergrund hinausgehende Radioaktivität aufweisen, nicht natürliche Radionuklide wie Kalium). Metallabfälle, die gemäß Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 47/1972 i.d.g.F. als radioaktive Stoffe gelten, unterliegen den entsprechenden Bewilligungen des Strahlenschutzgesetzes.

Der Metallschrott darf nicht mit Kohlenwasserstoffen (z.B. Mineralöl) in derartigem Ausmaß kontaminiert sein, daß er gefährlichen Abfall darstellt (Grenzwert 20000 ppm gemäß Festsetzungsverordnung 1997 BGBl. II Nr. 227/1997).

Abfälle und Schrotte, aus folgenden Edelmetallen und ihren Legierungen:

GA 010 ex 7112 10 00 Gold

GA 020 ex 7112 20 00 Platin (als Platin gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium,

Rhodium und Ruthenium)

GA 030 ex 7112 90 00 Andere Edelmetalle, z.B. Silber

Die der Grünen Liste unterliegenden Edelmetallabfälle müssen in einer Form vorliegen, daß sie ohne Abtrennung von Hg-haltigen Fraktionen in der Edelmetallraffination eingesetzt werden können. Bei Silberabfällen ist auch Silberoxid (nicht aber ganze Silberoxidbatterien) subsumierbar.

Unter der Gruppe GA 010 bis 030 subsumierbar sind:

- ausgebaute Elektroden von Silber-Zink-Akkus, welche aus Silberoxiden/Silber bestehen
- Goldstaub

Nicht unter die Gruppe GA 010 bis 030 zu subsumieren sind:

- Quecksilber als Metall oder Legierung (Amalgame); siehe Anhang III: AA 100
- edelmetallhaltige Galvanikschlämme; siehe Anhang III: AA 120
- edelmetallhaltige Bäder (cyanidisch); siehe Anhang III: AA 150 und AA 040

- Anodenschlamm; siehe Anhang III: AA 160
- silberoxidhaltige Knopfzellen; siehe Anhang III: AA 180
- silberhaltige photographische Film- und Papierabfälle; siehe Anhang III: AA 162
- Aschen aus der Verbrennung von gedruckten Schaltungen (Leiterplatten); siehe Anhang III: AA 161
- Aschen, Schlamm, Staub und andere Rückstände von Edelmetallen; siehe Anhang III: AA 160

Legierungen aus unedlen Metallen und Edelmetallen

Diese Legierungen werden wie unedle Metalle behandelt, vorausgesetzt, daß der Gewichtsanteil keines Edelmetalles (Silber, Gold, Platin) 2 % oder mehr der Legierung beträgt. Andere Legierungen aus unedlen Metallen mit Edelmetallen sind unter der KN-Code Bezeichnung 71 einzureihen.

Eisen und Stahlschrotte:

Zolltarifarisch ist zwischen legiertem und unlegiertem Eisenschrott zu unterscheiden. Unlegierter Eisenschrott liegt vor, wenn die nach Abschnitt 4.1. der Euronorm 20 bzw. EN 10 020 maßgeblichen Gehalte der einzelnen Elemente in keinem Fall die in Tabelle 1 und deren Fußnoten für die Elemente bzw. der Kombinationen der Elemente angegebenen Grenzgehalte erreichen:

	Vorgeschriebene Elemente	Grenzgehalt (Masseanteil in %)
Al	Aluminium	0,10
В	Bor	0,0008
Bi	Wismut	0,10
Co	Kobalt	0,10
Cr	Chrom (1)	0,30
Cu	Kupfer (1)	0,40
La	Lanthanide (einzeln gewertet)	0,05
Mn	Mangan	1,65 (3)
Mo	Molybdän (1)	0,08
Nb	Niob (2)	0,06
Ni	Nickel (1)	0,30
Pb	Blei	0,40
Se	Selen	0,10
Si	Silizium	0,50
Te	Tellur	0,10
Ti	Titan (2)	0,05
V	Vanadium (2)	0,10
W	Wolfram	0,10
Zr	Zirkon (2)	0,05
	sonstige mit Ausnahme von Kohlenstoff, Phosphor,	
	Schwefel, Stickstoff jeweils	0,05

- (1) Wenn für den Stahl zwei, drei oder vier der durch diese Fußnote gekennzeichneten Elemente vorgeschrieben und deren maßgebliche Gehalte kleiner als die in der Tabelle angegebenen Grenzgehalte sind, so ist für die Einteilung zusätzlich ein Grenzgehalt in Betracht zu ziehen, der 70 % der Summe der Grenzgehalte der zwei, drei oder vier Elemente bestätigt.
- (2) Die in Fußnote 1 angegebene Regel gilt entsprechend auch für die mit Fußnote 2 gekennzeichneten Elemente.
- (3) Falls für den Mangangehalt nur ein Höchstwert vorgegeben ist, gilt als Grenzgehalt 1,80%.

Ist unlegierter Eisenschrott in einem Ausmaß mit anderen Abfällen vermischt, daß eine umweltgerechte Verwertung wesentlich erschwert wird, unterliegt die Gesamtmenge dem Kontrollregime der Gelben Liste. Dem Anhang II zuordenbar ist Schrott jedenfalls dann, wenn er

- a) sortiert (legierter und nichtlegierter Schrott, legierte Schrotte nach Legierungsmetall getrennt) ist und
- b) keine Anteile, die einen Einsatz im Stahlwerk ohne vorherige Aufbereitung erschweren oder hohe Luftschadstoffemissionen verursachen (insbesondere größere Mengen Kupfer, Zinn, nichtmetallische Materialien wie Kunststoffe, Holz bzw. Shreddermüll bzw. Kontaminationen mit Mineralöl), enthält (paketierte Altautos sind aufgrund des hohen Anteils an stahlfremden Störstoffen, welche sowohl die Verwertung erschweren als auch die Umweltbelastung bei der Verwertung erhöhen, nicht unter den Anhang II zu subsumieren).

GA 040 720410 Abfälle und Schrott aus Gußeisen

Unter GA 040 zu subsumieren sind:

z.B. Motorblöcke, von Öl befreit

GA 050 7204 21 Abfälle und Schrott aus nichtrostendem Stahl

GA 060 7204 29 Abfälle und Schrott aus anderen Stahllegierungen

GA 070 7204 30 Abfälle und Schrott aus verzinntem Eisen oder Stahl

Unter GA 070 zu subsumieren sind:

Weißblechdosen und Fässer ohne gefährliche Kontaminationen

GA 080 7204 41 Drehspäne, Fräßspäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle auch paketiert

Insbesonders bei der Position GA 080 ist darauf zu achten, daß die Späne weitgehend von Bohr- und Schleifölen befreit wurden (abtropfen). Hoch ölhaltige Fraktionen von Bohrspänen, Drehspänen und Feilspänen stellen aufgrund ihrer Ölkontamination gefährlichen Abfall dar.

GA 090 7204 49 Andere Abfälle und Schrott, aus Eisen

Unter GA 090 zu subsumieren sind:

- z.B. restentleerte Fässer, abgetropft, ausgekratzt (spachtelrein) oder pinselrein.
- "Haushaltsschrott" (Eisenschrott aus der Haussammlung), wie Fahrräder, Eisenbleche, Weißware, etc. soweit er nicht mit gefährlichen Stoffen oder Abfällen in umweltrelevantem Ausmaß verunreinigt ist.

Keinesfalls unter GA 090 zu subsumieren sind:

- Altkühlgeräte; siehe Anhang III: AC 150
- Olradiatoren; siehe Anhang III: AC 050
- asbesthaltige Nachtspeicheröfen; siehe Anhang IV: RB 010

GA 100 720450 Abfallblöcke

GA 110 ex 7302 10 Gebrauchte Schienen aus Eisen oder Stahl

Abfälle und Schrott aus folgenden NE-Metallen und ihren Legierungen: GA 120 ex 7404 00 Abfälle und Schrott, aus Kupfer

Unter GA 120 subsumierbar sind:

- blanker Kupferdrahtschrott, gemischter Kupferdrahtschrott (mit Anteilen an verzinntem oder mischverzinntem Lot), gehäckselte Kupferdrahtschrotte, Schwerkupferschrott (wie unbeschichteter Stanzschrott, Kupferblechschrott, Leitschienen etc.)
- Kupferkühler und -teile
- gemischter Kupferschrott (unbeschichtet)
- Leichtkupferschrott (wie Dachrinnen, Kupferbleche, Ablaufrohre, Kessel, Durchlauferhitzer etc.)

Kupferspäne

Schleifkohleabfälle (Kupfer mit Kohleresten zur Kupferverwertung), nicht dispers

Ebenfalls unter dem Eintrag GA120 subsumierbar sind:

- Rotguß und Bronzeabfälle (Rotgußschrotte wie Maschinenlager, Ventile, etc., Rotgußspäne, Bronzesiebe, Hähne und Zapfen etc.)
- Messing (Messingabfälle und -späne, Messingzünder, Messingrohre und Messingschrott, Messingpatronenhülsen (frei von Explosivstoffen) und Kartuschenhülsen, Messing und Leichtmessingschrott, Messingkühler, Kupfer-Messingkühler)

Nicht unter GA 120 zu subsumieren sind:

- Kupferasche und -krätze, kupferhaltige Rückstände (Filterkuchen, Galvanikschlamm); siehe dazu die Einträge AA 040 und AA 120 des Anhangs III
- Schleifspäne und Pulver, ölkontaminiert; siehe Anhang III: AA 120
- Ziehschlamm, der beim Ziehen von Kupfer anfällt und mit Ziehmittelrückständen kontaminiert ist
- Kupferverbindungen wie Kupfervitriol, Kupferchlorid, etc.
- Rotgußrückstände (Aschen, Schlacken, Krätzen); siehe Anhang III: AA 040
- Messingkrätzen und Aschen; siehe Anhang III: AA 040
- Leiterplatten

GA 130 7503 00 Abfälle und Schrott, aus Nickel

Unter GA 130 zu subsumieren sind:

- Nickelschrotte (Bleche, Platten, Rohre, Stangen)
- Monelschrotte und späne, gelötete Monelstücke und Bleche, Kupfernickelschrotte (Röhren, Bleche, Platten),
- Neusilberschrotte

Nicht unter GA 130 zu subsumieren sind:

- Nickel/Cadmium-, Nickel/Eisen-, Nickel/Nickelhydrid-Akkumulatoren und aus diesen ausgebaute Nickelelektroden; siehe Anhang III: AA 180
- Raney-Nickel-Katalysatoren; siehe Anhang II: GC 053 und Anhang III: AB 080
- Nickelstaub und Nickelpulver (dispers); Nickelsalze und Nickeloxid; siehe Anhang III: AB 070
- nickelhaltiger Galvanikschlamm; siehe Anhang III: AA 120
- nickelhaltige Schlacken: siehe Anhang III: AA 070 und AB 010

GA 140 76 02 00 Abfälle und Schrott, aus Aluminium

Unter GA 140 zu subsumieren sind:

- Draht und Blechschrotte, Walzaluminium, Altschrott/Haushaltsgeschirr aus legiertem oder unlegiertem Aluminium, frei von Shredderabfall
- Getränkedosen, frei von Stahl, frei von Flaschenkapseln und Unrat sowie frei von Blei, sortiert
 - Alu-Litografiebleche (nicht tintiert)
- Alufolien, frei von Folienflitter oder Radarfolien
- Alu-Legierungsschrotte und Aluminiumkolbenschrotte,
- Altautoschrott oder Flugzeugschrott
- Alugußschrotte, -späne,
- Aluminium-Kupferradiatoren, soferne entleert und gereinigt
- Aluminiumgrate und -steige, die nach dem Druckgußverfahren sortenrein anfallen
- Motorblöcke, nach Entfernung des Öles

Nicht unter GA 140 zu subsumieren sind:

- Leichtmetallkrätzen, aluminumhaltig; siehe Anhang II und III: GB 030 und AA 050
- Aluminiumsalzschlacke; siehe Anhang III: AA 110
- Kugelmühlenstaub aus der Krätzenaufbereitung; siehe Anhang III: AA 050 und AA 110
- Aluminiumoxid und -hydroxid aus der Metallfällung; siehe Anhang III: AB 090 und AB 100

GA 150 780200 Abfälle und Schrott, aus Blei

Unter GA 150 zu subsumieren sind:

- Bleirohre, Gußstücke, Tuben (rein), Folien, Bleche
- Bleilegierungen (Bleilote, Zinn/Blei-Legierungen)
- Letternmetall

Nicht unter GA 150 zu subsumieren sind:

- Bleiakkumulatoren und Elektroden aus diesen; siehe Anhang III: AA 170 und AA 180
- Bleiverbindungen und Pigmente; siehe Anhang III: AA 030
- Bleistäube, Bleischlämme, Bleikrätzen; siehe Anhang III: AA 030

GA 160 7902 00 00 Abfälle und Schrott, aus Zink

Unter GA 160 zu subsumieren sind:

- Zinkblechschrotte (Stanzschrott, Deckeln)
- Zinkdruckgußteile, -platten, -masseln
- Zinklegierungsschrott
- Zinkanoden aus Zink/Luftakkus

Nicht unter GA 160 zu subsumieren sind:

- Zinkkrätzen und Hartzink; siehe Anhang II: GB 025 und GB 010
- Zinkaschen und -stäube; siehe Anhang III: AA 020
- Zink/Luftbatterien und Akkus als Ganzes; siehe Anhang III: AA 180
- Zink-Salmiakkrätze, -aschen und -schlacken; siehe Anhang III: AA 020

GA 170 8002 00 00 Abfälle und Schrott, aus Zinn

Unter GA 170 zu subsumieren sind:

- Hartschüsselzinn (Tafelware und Siphonbehälter), Zinnrohre, Blockzinn
- hochzinnhaltiges Weißmetall
- Lötzinn (Lötzinn wäre auch unter der Position GA 150 Abfälle und Schrotte aus Blei ex 7802 00 einzustufen)

Nicht unter GA 170 zu subsumieren sind:

Zinnkrätzen, -schlacken und sonstige Rückstände (Filterkuchen, Stäube, Schlämme); siehe Anhang III: AA 070

GA 180 ex 8110 91 Abfälle und Schrott, aus Wolfram

Unter GA 180 zu subsumieren sind:

- Abfälle von Hartmetallen und Schnelldrehstählen
- Fehlchargen aus der Sintermetallurgie
- Wolframpulver (aufgrund der hohen Dichte nur eingeschränktes Dispersionsrisiko)
- Wolframpreßbruch, -späne, -stücke
- Wolframspäne, Schleifabfall, Wolframstücke (Bleche, Drähte)
- Wolframfolien und Drähte
- Wolfram/Kupferspäne, -stücke und Preßkuchen
- Wolframcarbid Hartmetall/Pulver, Schleifabfall, Preßkuchen, Stücke (reine Wolframcarbidabfälle in keramischer Form, siehe unten)

Nicht unter GA 180 zu subsumieren sind:

- Wolframcarbid; siehe Anhang II: GF 020
- Wolframate und Wolframverbindungen (andere als Carbide); siehe Anhang III: AA 070

GA 190 ex 8102 91 Abfälle und Schrott, aus Molybdän

Unter GA 190 zu subsumieren sind:

Molybdänlegierungen wie Nickel-Molybdän, Nickel-Chrom-Molybdän, etc.

Nicht unter GA 190 zu subsumieren sind:

molybdänhaltiger Ofenausbruch; siehe Anhang III: AA 070

GA 200 8103 10 Abfälle und Schrott, aus Tantal

Unter GA 200 zu subsumieren sind:

- Fehlchargen aus der Sintermetallurgie
- Tantalpulver

Nicht unter GA 200 zu subsumieren sind:

- Tantalcarbid; siehe Anhang II: GF 020
- tantalhaltige Abfälle mit Dispersionsrisiko, wie Salze, etc.
- Tantalschlämme; siehe Anhang III: AA 070

GA 210 8104 20 Abfälle und Schrott, aus Magnesium, ausgenommen des in AA 190 genannten Abfalls und Schrott

Unter GA 210 zu subsumieren sind:

- Walz und Ziehabfälle von Magnesiumlegierungen (Bleche, Rohre, Stangen, Ziehenden)
- Gußschrott
- Gehäuse, Motorteile (ölfrei)
- saubere Magnesiumgraveurplatten

Nicht unter GA 210 zu subsumieren sind:

- Magnesiumschleifspäne, -feilspäne, -pulver (wenn pyrophor und Gefahrgut gemäß ADR/RID)
- Magnesiumsalzschlacke; siehe Anhang III: AA 070 und AB 010
- magnesiumhaltige Schlämme (Oxide und Hydroxide); siehe Anhang III: AA 070

GA 220 8105 10 Abfälle und Schrott, aus Cobalt

Unter GA 220 zu subsumieren sind:

- Cobaltmagnete (Cobalt/Samarium, etc.)
- Cobaltlegierungen (cobaltlegierte Eisenstähle, etc.)

Nicht unter GA 220 zu subsumieren sind:

- verbrauchte Katalysatoren (zB. aus der Entschwefelung von Erdöldestillaten oder zur Herstellung hochoktanigem Benzins); siehe GC 053 und AB 080
- Cobaltsalze; siehe Anhang III: AA 070
- Galvanikschlämme; siehe Anhang III: AA 120
- Stäube und Aschen; siehe Anhang III: AA 070
- Cobaltschlacken; siehe Anhang III: AB 010

GA 230 ex 8106 00 Abfälle und Schrott, aus Wismut

Unter GA 240 zu subsumieren sind:

Legierungen in niedrigschmelzender Form (Woodsches Metall: Schmelzpunkt 60°C; Rosemetall: Schmelzpunkt 94°C)

Nicht unter GA 240 zu subsumieren sind:

Filterstäube aus der Blei- und Kupfergewinnung (Hauptquelle für die Wismutgewinnung); siehe Anhang III: AA 070

GA 240 ex 8107 10 Abfälle und Schrott, aus Cadmium

Unter GA 240 subsumieren sind:

- stückiger massiver Cadmiumschrott
- admierte Schrotte : eine Einstufung unter der Position des jeweiligen Schrottes, welcher cadmiert wurde, wäre nach den Regeln der Kombinierten Nomenklatur richtiger
- Cadmiumlegierungen (Lagermetalle und Lote): eine Einstufung unter der Position des Schrottes, welcher den

UNDESABFALLBERICHT www.parlament.gv.at

Hauptlegierungsbestandteil darstellt, wäre nach den Regeln der Kombinierten Nomenklatur richtiger

Nicht unter GA 240 zu subsumieren sind:

- Galvanikschlamm; siehe Anhang III: AA 120
- Cadmiumhydroxidschlamm; siehe Anhang III: AA 070
- Kunststoffstabilisatoren; siehe Anhang III: AA 070
- Cadmiumpigmente; siehe Anhang III: AA 070
- Cadmiumelektroden aus Nickel/Cadmiumakkumulatoren und ganze Akkumulatoren; siehe Anhang III: AA 180
- Filterstäube
- cadmiumhaltige Katalysatoren; siehe Anhang III: AB 080

GA 250 8108 10 Abfälle und Schrott, aus Titan

Nicht GA 250 zu subsumieren sind:

- Titanabfälle mit nichtmetallischen Verunreinigungen in erheblichen Ausmaß (mehr als 20% TiO2); siehe Anhang II und II: GC 070 und AA 070
- Titancarbid; siehe Anhang II: GF 020

GA 260 8109 10 Abfälle und Schrott, aus Zirconium

Nicht unter GA 260 zu subsumieren sind:

- Polier- und Schleifmittel auf Zirkonbasis
- Gießereisande; siehe Anhang III: AB 070
- zerkleinerte Vakuumröhren mit Beschichtungen (Gettermaterialien oder Leuchtstoff auf Zirkonbasis)
- Leuchtstoffe; siehe Anhang III: AA 070

GA 270 Abfälle und Schrott, aus Antimon

Unter GA 270 zu subsumieren sind:

Legierungen von Antimon (z.B. Antimon/Blei, Antimon/Kupfer) in massiver Form; diese wären eventuell entsprechend dem führenden Legierungsbestandteil einzustufen

Nicht unter GA 270 zu subsumieren sind:

- Antimonverbindungen in Form von Salzen
- Pigmente
- Schlämme; siehe Anhang III: AA 070
- Batterien und Akkus und Elektroden aus diesen; siehe Anhang III: AA 170 und AA 180
- Aschen und Stäube; siehe Anhang III: AA 070

GA 280 8111 00 Abfälle und Schrott, aus Mangan

Unter GA 280 zu subsumieren sind:

Ferromangan

Nicht unter GA 280 zu subsumieren sind:

- Trockenbatterien und Zink/Mangandioxidakkus
- Galvanikschlämme; siehe Anhang III: AA 120
- Manganoxidelektroden aus Akkus und Batterien; siehe Anhang III: AA 180
- Salze (Manganate, Permanganate, etc.)

GA 290 ex 8112 11 Abfälle und Schrott, aus Beryllium

Unter GA 290 zu subsumieren sind:

- metallischer Berylliumschrott in massiver Form (nicht radioaktiv)
- berylliumhaltige Legierungen diese wären eventuell entsprechend dem führenden Legierungsbestandteil einzustufen (z.B. Berylliumbronze 90% und mehr Kupfer)

Nicht unter GA 290 zu subsumieren sind:

Beryllium und Berylliumoxid in disperser Form (lungengängige Stäube)

GA 300 ex 8112 20 Abfälle und Schrott, aus Chrom

Nicht unter GA 300 zu subsumieren sind:

- Ofenausbruch (Chrommagnesit); siehe Anhang III: AA 070
- Chromsalze (Chromate, etc.)
- Chromsäure, Chromschwefelsäure; siehe Anhang III: AD 110
- chromhaltige Stäube; siehe Anhang III: AA 070
- Galvanikschlämme; siehe Anhang III: AA 120

GA 310 ex 8112 30 Abfälle und Schrott, aus Germanium

Unter GA 310 zu subsumieren sind:

- Germaniumbauteile (ohne Gehäuse) aus der Elektronikindustrie und Infrarot-Technik,
- Leichtmetallschrotte

Nicht unter GA 310 zu subsumieren sind:

- Abfälle von Leuchtstoffröhren mit Beschichtung; siehe Anhang III: AA 100
- Leuchtstoffe (Pigmente); siehe Anhang III: AD 070
- Verhüttungsrückstände von Zink (Flugstäube, Flugaschen, Schlämme; Hauptrohstoffquelle für die Germaniumerzeugung); siehe Anhang III: AA 070

GA 320 8112 40 Abfälle und Schrott, aus Vanadium

Unter GA 320 zu subsumieren sind:

Ferrovanadin

Nicht unter GA 320 zu subsumieren sind:

- Vanadate als Oxidationskatalysatoren; siehe GC 053 und AA 080
- vanadiumhaltige Stäube und Aschen; siehe Anhang III; AA 060
- Katalysatoren aus der Hydrierung ungesättigter Kohlenwasserstoffe; siehe GC 053 und AA 080
- vanadiumhaltige Aschen aus der Ölfeuerung; siehe Anhang III: AA 070
- vanadiumhaltige Schlacken aus der Stahlerzeugung; siehe GC 070

GA 330 ex 8112 91 Abfälle und Schrott, aus Hafnium

Unter GA 330 zu subsumieren sind:

Hafniumcarbid (Substitut für Tantalcarbid in Hartmetallen); siehe auch GF 020

Nicht unter GA 330 zu subsumieren sind:

- radioaktiv kontaminierte Hafniumabfälle und aktiviertes Hafnium
- disperse Hafniumabfälle (Stäube und Aschen); siehe Anhang III: AA 070

GA 340 Abfälle und Schrott, aus Indium

Unter GA 340 zu subsumieren sind:

Indiumlote (z.B. Indium/Zinnlegierungen)

Nicht unter GA 340 zu subsumieren sind:

- Leuchtstoffe; siehe Anhang III: AD 070
 - radioaktiv kontaminierte Schrotte und aktiviertes Indium (zu beachten sind die Strahlenschutzbestimmungen)
- Indiumverbindungen (Salze); siehe Anhang III: AD 070

GA 350 Abfälle und Schrott, von Niob

GA 360 Abfälle und Schrott, aus Rhenium

GA 370 Abfälle und Schrott, aus Gallium

Unter GA 370 zu subsumieren sind:

metallisches Gallium (Thermometerfüllungen, Heizbadfüllungen)

Nicht unter GA 370 zu subsumieren sind:

- Galliumlote (Galliumarsenidamalgame); siehe Anhang III: AA 100
- Galliumarsenid; siehe Anhang III: AA 090

GA 400 ex 280490 Abfälle und Schrott, aus Selen

Nicht unter GA 400 zu subsumieren sind:

- Selenpigmente und toxische Selenverbindungen; siehe Anhang III: AA-070 und AD 070
- Schlämme und Flugstäube mit Selen; siehe Anhang III: AA 070

Fotokopiertrommeln; bei kleineren Geräten bilden die Bildtrommel, Abstreifer und Tonerbehälter eine Einheit, die beim Tonerwechsel ausgetauscht wird. Besteht die photoleitende Schichte aus Selen, Selen-Tellur, Selen-Arsen oder Cadmiumsulfid, werden derartige Cartridges als gefährlicher Abfall (SN 57127) eingestuft; siehe Anhang III: AD 090

GA 410 ex 2804 50 Abfälle und Schrott, aus Tellur

Nicht unter GA 410 zu subsumieren sind:

- Tellurbatterien; siehe Anhang III: AA180
- Stäube und Aschen; siehe Anhang III: AA 070
- tellurgehärtetes Blei; siehe Anhang II: GA 150

GA 420 ex 2805 30 Abfälle und Schrott, aus Seltenerdmetallen

Die Seltenerdmetalle oder Lanthanoide umfassen folgende Elemente:

Lanthan, Cer, Praseodym, Neodym, Samarium, Europium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Holmium, Erbium, Thulium, Ytterbium, Lutetium und das radioaktive Promethium

Unter GA 420 zu subsumieren sind:

- z.B. Permanentmagnete auf Basis Cobalt/Samarium und Abfälle daraus
- Cermischmetall

Nicht unter GA 420 zu subsumieren sind:

- Seltenerdmetallverbindungen sowie Scherben und Bruch von aktivierten Gläsern; siehe Anhang III: AB 040
- Leuchtpigmente aus Bildschirmen und Gasentladungslampen; siehe AA 070 und AD 070
- radioaktives Material (Promethium)
- Flugaschen und Eisenchromatstäube; siehe Anhang III: AA 070
- Schlacken, die Seltenerdmetalle enthalten; siehe Anhang III: AA 070 und AB 010

GB. Metallhaltige Abfälle, die beim Gießen, Schmelzen und Affinieren von Metallen anfallen

GB 010 26 20 11 Galvanisationsplatten (Hartzink)

GB 020 Zinkkrätzen/-schlacken

Nicht unter GB 020 zu subsumieren sind:

- Krätzen aus der Erstschmelze oder Zweitschmelze; diese sind gemäß dem Europäischen Verzeichnis Gefährlicher Abfälle (HWC) als gefährlich einzustufen
- Salmiakschlacke; siehe Anhang III: AA 020

GB 021 Zinkrückstände im Galvanisierungsbecken oben (mehr als 90 % Zink)

Unter GB 021 zu subsumieren sind:

- Zinkoberschlacke aus dem Sendzimirverfahren, abgeschöpft von der Oberfläche einer kontinuierlichen Badverzinkung, in regelmäßigen Platten, asche- und pulverfrei, nicht verbrannte Ware; Bruchstücke etwa 10%
- Zinkdruckgußoberflächenkrätze aus fortlaufender Galvanisierung in Plattenform, frei von Schlacken, Bruchstücke etwa 10%12

GB 022 Zinkrückstände im Galvanisierungsbecken unten (mehr als 92 % Zink)

Unter GB 022 zu subsumieren sind:

- Zinkunterschlacke aus dem Sendzimirverfahren aus dem Badbodensatz geschöpft, in regelmäßigen Platten, ascheund pulverfrei. Bruchstücke etwa 10%¹²
- Zinkdruckguß-Bodenkrätze aus fortlaufender Galvanisierung, in Plattenform, frei von Schlacken, Bruchstücke max. 10%12

GB 023 Zinkrückstände bei Druckguß (mehr als 85% Zink)

Unter GB 023 zu subsumieren sind:

Zinkdruckgußkrätze/schlacke, oberflächlich abgezogen (Abschöpfungen), glatt, metallisch und möglichst frei von Korrosion oder Oxidation¹²

GB 024 Zinkrückstände bei Feuerverzinkung (chargenweise, mehr als 92% Zink)

Unter GB 024 zu subsumieren sind:

Verzinkereikrätze in Platten, Blöcken aus der heißen Tauchgalvanisierung (Batch Prozeß), frei von Eisenstücken, Bruchstücke etwa 10%¹².

GB 025 Rückstände aus Zinkabschöpfung

Unter GB 025 zu subsumieren sind:

Zinkabschöpfungen, mit einem Mindestzinkgehalt von etwa 45% an metallischem Zink. Der Cadmiumgehalt darf keinesfalls über 0,1% (= 1000 ppm) liegen (siehe Cadmiumverbotsverordnung BGBl. 855/1993)

Nicht unter die og. Einträge zu subsumieren sind:

- Zinkaschen (soweit Klasse 4.3 gemäß ADR/RID) oder zinkhaltiger Flugstaub; siehe Anhang III; AA 020 und AB 010
- sogenannte Zinksalmiakschlacke/krätze/asche (aus der Naßverzinkung), welche Ammoniumchlorid enthält (Kennzeichen: Geruch nach Ammoniak); siehe Anhang III: AB 010 und AA 020
- Krätzen und Grobaschen mit weniger als 45% metallischem Zink und/oder erhöhtem Cadmiumgehalt; siehe Anhang III: AA 020 und AB 010

GB 030 Rückstände aus der Aluminiumabschöpfung

Aluminiumkrätze ist im Europäischen Verzeichnis gefährlicher Abfälle (94/904/EG; HWC 10 03 04) genannt und daher prinzipiell als gefährlich einzustufen. Relevantes Gefahrenkriterium ist die Freisetzung brennbarer Gase im Kontakt mit Wasser (Klasse H 4.3 gemäß ADR). Alukrätze mit einem Gehalt von mehr als 45% metallischem Aluminium unterschreitet für gewöhnlich die Grenzwerte der Klasse H 4.3 (1 l Wasserstoff/kg/h).

Soweit keine gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anlage 2 der Festsetzungsverordnung 1997 (BGBl. II Nr. 227/1997) zutreffen, kann Aluminiumkrätze unter GB 030 subsumiert werden.

Nicht unter GB 030 zu subsumieren sind:

- Aluminiumabschöpfungen, welche die Kriterien für die Einstufung "leicht entzündbar" entsprechend den ADR/RID Gefahrgutbestimmungen bzw. dem Chemikalienrecht erfüllen, oder deren Gehalt an metallischem Aluminium unter 45 Masse % liegt; siehe Anhang III: AA 110
- Kugelmühlenstaub; siehe Anhang III: AA 110
- Krätzen; siehe Anhang III: AA 110
- Aluminiumhydroxid; siehe Anhang III: AB 100
- Aluminiumsalzschlacke; siehe Anhang III: AA 110
 - Aluminiumoxid-Schleifmittel; siehe Anhang II: GG 130

¹² Spezifikationen entsprechend Taschenbuch des Metallhandels, 8. Auflage Metall-Verlag GmbH Berlin/Heidelberg 1989

GB 040 ex 2620 90 Schlacken aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer zur späteren Wiederverwendung

Es kann sich hierbei um blei- und zinkhaltige Schlacken handeln, die noch geringfügige Anteile an Edelmetallen und Kupfer aufweisen. Derartige Schlacken, zuzuordnen der Schlüsselnummer 31203 - Schlacken aus der NE-Metallschmelze - gemäß ÖNORM S2100, können prinzipiell gefährliche Abfälle sein. Eine Subsumierung unter GB 040 ist für nicht gefährliche Schlacken möglich. Die Schlacken können für die Gewinnung von Kupfer oder Edelmetallen bestimmt sein.

Nicht unter GB 040 zu subsumieren sind:

als gefährlich eingestufte Schlacken; siehe Anhang III: AB 010 und AA 160 GB 050 ex 2620 90 Tantalhaltige Zinkschlacke mit weniger als 0,5 % Zinn

GC. Sonstige metallhaltige Abfälle

GC 010 Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte oder Bauteile

Elektrische Bauteile/Geräte unterliegen der Grünen Liste wenn sie überwiegend aus Metallen und Legierungen bestehen (z.B. ausgebaute Motoren ohne Kondensator) und keine umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen enthalten (dies können insbesondere polyhalogenierte, aromatische Verbindungen wie PCBs und PCTs sein, Quecksilberschalter, Batterien, große LCD-Anzeigen, etc.; vergleiche auch Kapitel 3.4).

Nicht unter GC 010 zu subsumieren sind:

ganze Geräte mit umweltrelevanten Anteilen gefährlicher Stoffe (z.B. nicht entleerte Ölradiatoren); siehe Anhang III: AC 050

GC 020 Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z.B. Leiterplatten, Draht usw.) und wiedergewonnene elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen Metallen und Edelmetallen eignen

Unter GC 020 zu subsumieren sind:

entstückte oder teilentstückte Leiterplatten und Chassis, die keine gefährliche Bauteile enthalten (vergl. ÖNORM S 2106 aus 1997)

Dabei handelt es sich um:

Leiterplatten und Chassis ohne Batterien, Akkumulatoren, quecksilberhaltige Bauteile, größere Kondensatoren wie Elektrolytkondensatoren, PCB-haltige Bauteile und ohne LCD-Anzeigen

Anmerkung:

Unter "größeren, Kondensatoren und Elektrolytkondensatoren sind solche mit folgenden Abmessungen zu verstehen: Höhe: größer 25 mm; Durchmesser: Größer 25 mm (bzw. größenordnungsmäßig gleiches Volumen); vergl. ÖNORM S2106

- bestückte Leiterplatten ohne schadstoffhaltige Bauteile sind entstückten Leiterplatten gleichzusetzen z.B. Leiterplatten, die ausschließlich ICs (Integrated Circuits-Schaltkreise) und Widerstände enthalten
- unbestückte Leiterplatten und Kupferlaminate
- Drähte, Kabel (auch isolierte Kabel), Widerstände
- elektrische/elektronische Geräte bzw. Geräteteile ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen z.B. Haushalts- und Küchengeräte, Elektroherde, Waschmaschinen, Computersysteme (ohne Monitor oder LCD-Schirm), Audio- und Videogeräte (ohne Bildschirmgeräte)

Nicht unter GC 020 zu subsumieren sind folgende gefährliche Fraktionen:

- Kondensatoren, PCB-haltig; siehe Anhang IV: RA 010
- PCB- und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel (z.B. Transformatoren); siehe Anhang IV: RA 010
- Elektrolytkondensatoren (siehe Anmerkung oben)

- Batterien, unsortiert oder sortiert, z.B. Knopfzellen, Lithiumbatterien; siehe Anhang III: AB 170
- Akkumulatoren, z.B. Bleiakkumulatoren, Nickel-Cadmiumakkumulatoren; siehe Anhang III: AB 170
- Leiterplatten, bestückt mit gefährlichen Bauteilen; vergl. ÖNORM S 2106
- Bruchglas und Glasteile von Kathodenstrahlröhren und anderen aktivierten Gläsern; siehe Anhang III: AB 040
- Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Lampen, als Bruchglas und in physisch intakter Form (gefährliche Abfälle); siehe Anhang III: AA 100
- quecksilberhaltige Bauteile (z.B. Quecksilberschalter); siehe Anhang III: AA 100
- LCD (Flüssigkristallanzeigen) ganz oder zerbrochen
- Asbestabfälle; siehe Anhang IV: RB 010
- FCKW und andere Kältemittel; siehe Anhang III: AC 150
- Wärmeträgeröle; siehe Anhang III: AC 050
- Tonercartridges, flüssige und pastöse sowie Farbtoner, jeweils mit gefährlichen Bestandteilen (Photokopiertrommeln mit Selenverbindungen)
- Geräte, die bezogen auf die Gesamtmasse über große LCD- (Flüssigkeitskristall)-anzeigen verfügen wie z.B. Laptops und andere LCD Bildschirmgeräte wie LCD Kleinfernseher
- elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen, z.B. asbesthaltige Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren, Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen (z.B. Propan/Butan) Kühlmitteln sowie Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (z.B. Ammoniak)
- Geräte, deren Hauptbestandteil (massenmäßig) ein Akkumulator oder eine Batterie ausmachen (z.B. Akkubohrer, elektrische Zahnbürsten)
- verschwelte Kabel, Elektronikschrottmahlgut (z.B. geshredderte Leiterplatten), edelmetallhältige Aschen aus der Verbrennung von Leiterplatten; siehe AA 161 und RC 010

GC 030 ex 8908 00 Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen zum Abwracken ohne Ladung, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft werden könnten

An gefährlichen Inhaltsstoffen sind insbesondere Rückstände von Treibstoffen und Ölen zu nennen (siehe Anhang III: AD 060) sowie Asbest (z.B. in Wandverkleidungen oder Isolierungen). Sollte Asbest vorliegen, ist eine Einstufung als Abfall der Roten Liste erforderlich (siehe Anhang IV: RB 010).

GC 040 Fahrzeugwracks nach Entfernung aller darin enthaltenen Flüssigkeiten

Fahrzeugwracks sind als Abfall der Grünen Liste einzustufen, wenn zumindest folgende Flüssigkeiten und gefährliche Inhaltsstoffe entfernt wurden:

- Kraftstoffe wie Benzin/Diesel
- Motor-, Getriebe- und Differentialöle, Hydraulik- und Schmieröle, Ölfilter (ölverunreinigte Luftfilter und Benzinfilter)
- Bremsflüssigkeiten und mit Frostschutz beaufschlagte Kühlflüssigkeiten
- Starterbatterien, etwaige PCB-haltige Kondensatoren
- Kühlmittel aus Klimaanlagen
- Flüssiggasanlagen
- Druckbehälter (Feuerlöscher etc.), Air-Bag und Gurtstrammer

Unter den Eintrag GC 040 fallen auch Autoteile, die keinen gefährlichen Abfall darstellen (Autotüren etc.) bzw. in Schrottscheren geschnittene Altautos (ohne gefährliche Flüssigkeiten), nicht jedoch die sogenannte NE-Metallshredderschwerfraktion. Diese ist als nicht definiertes Materialgemisch gemäß Art. 10 der Verbringungsverordnung wie ein Abfall des Anhangs IV zu behandeln.

Nicht unter GC 040 zu subsumieren sind:

- Fahrzeugwracks und Altfahrzeugteile, die noch gefährliche Flüssigkeiten enthalten
- Altautoschrottpakete (in Schrottpressen gepreßt) ohne Sicherstellung der Schadstoffentfrachtung.

Im Falle gepreßter Schrottpakete (ohne vorherige Demontage) ist die umweltgerechte Verwertung erheblich erschwert bzw. verunmöglicht (vergleiche dazu Abschnitt 3.2.2). Einerseits werden die Verwertung durch das Einbringen von

Störstoffen (Buntmetalle) in den Stahl behindert, andererseits die Emissionen (in die Abluft und in Form von Schlacke) deutlich erhöht. Derartige Pakete sind deshalb nicht unter den Eintrag GC 040 zu subsumieren sondern stellen einen Abfall sui generis dar.

GC 050 Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Cracken im Fließbett (z.B. Aluminiumoxid, Zeolithe)

Gemäß Festsetzungsverordnung 1997 sind Katalysatoren mit Ausnahme von KFZ - Katalysatoren als gefährlicher Abfall eingestuft. Unabhängig davon sind gewisse Katalysatoren, auch solche mit gefährlichen Eigenschaften, in den Anhang II der Verbringungsverordnung eingestuft. Soweit diese Katalysatoren nicht auf Grund von Kontaminationen dem Anhang III zuzuordnen wären, unterliegen sie den Bestimmungen für Abfälle des Anhangs II.

Dabei handelt es sich hauptsächlich um Aluminiumoxid (Zeolithe), abweichend vom Eintrag AB 100 des Anhangs III.

GC 060 Verbrauchte metallhaltige Katalysatoren, die folgendes enthalten

- Edelmetalle (Gold, Silber)
- Platinmetalle (Ruthenium, Rodhium, Palladium, Osmium, Iridium, Platin)
- Übergangsmetalle (Scandium, Vanadium, Mangan, Cobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirconium, Molybdän, Tantal, Rhenium)
- Lanthanoide (Seltenerdmetalle) Lanthan, Praseodym, Samarium, Gadolinium, Dysprosium, Erbium, Ytterbium, Cer, Neodym, Europium, Terbium, Holmium, Thulium, Lutetium

Unter GC 060 zu subsumieren sind:

- Kfz-Katalysatoren
- Entstickungskatalysatoren von Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen
- Hydrierkatalysatoren für die heterogene Katalyse auf Basis eines Edelmetalls
- Nickelkatalysatoren aus der Fetthydrierung
- Konvertierungskatalysatoren (Haber-Boschverfahren)
- Entschwefelungskatalysatoren

Nicht unter GC 050 bis GC 060 zu subsumieren sind:

- Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden (z.B. Schwefelsäure oder metallorganische Verbindungen)
- Cadmium- und quecksilberhaltige Katalysatoren; siehe Anhang III: AB 080
- radioaktive Übergangsmetalle (z.B. Promethium, Technetium) fallen nicht unter den Geltungsbereich der Grünen Liste. Die einschlägigen Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes sind zu beachten.

GC 070 ex 2619 00 Schlacken aus der Eisen- und Stahlerzeugung (*) (einschließlich niedrig legierter Stähle, ausschließlich solcher, die spezifisch zur Einhaltung sowohl der einzelstaatlichen als auch der einschlägigen internationalen Anforderungen und Normen hergestellt wurden

Schlacken der Grünen Liste müssen entsprechende Standards für eine umweltgerechte Verwertung (z.B. Verwertung in der Bauindustrie) einhalten.

Beispiele für relevante Standards:

Eine Verwendung von Recyclingbaustoffen mit höherer Eluatklasse außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches ist in Österreich nur dann zulässig, wenn die Meßwerte des Eluats für die stoffspezifischen Parameter (pH, elektrische Leitfähigkeit, Chlorid, Sulfat, Sulfid, Gesamtkohlenwasserstoffgehalt) höchstens die festgelegten Grenzwerte der Eluatklasse IIa gemäß ÖNORM S 2072 (ausgegeben am 1. Dezember 1990) erreichen. Für alle anderen Parameter gelten die höchstzulässigen Grenzwerte der Eluatklasse I b.

^(*) Diese Position gilt auch für die Verwendung solcher Schlacken als Ausgangsstoff für Titanoxid und Vanadium.

Relevante Standards:

RVS 8.01.60 Industrielle Nebenprodukte und wiederverwertbare Baustoffe für den Straßenbau-Hüttenhartstein RVS 11.068 Prüfverfahren industrielle Nebenprodukte

Deutschland:

DIN 4301 Metallhüttenschlacken

DIN 1164 Portland-, Eisenportland-, Hochofen- und Traßzement

DIN 398 Hüttensteine (Ziegelherstellung)

Österreich:

ÖNORM B 3310 Portlandzement, Eisenportlandzement und Hochofenzement

ÖNORM B 3317 Zuschläge aus Hochofenschlacke für Beton

ÖNORM B 3318 Zumahlschlacke für die Zementerzeugung

Unter den Eintrag GC 070 fällt auch die bei der Herstellung von Eisen und Stahl anfallende basische Schlacke, die sich zur Verwendung als Phosphatdünger usw. eignet (Thomasschlacke). Die beim Windfrischverfahren (Einsatz phosphorhaltiger Roheisen) anfallende Schlacke ist wegen des Gehaltes an Phosphorsäure ein wertvolles Düngemittel. Die Bestimmungen der Düngemittelverordnung sind einzuhalten.

Nicht unter GC 070 zu subsumieren sind:

sonstige Schlacken aus der Eisen- und Stahlerzeugung; Siehe Anhang III: AA 010

sonstige Schlacken aus der Eisen- und Stahlerzeugung; Siehe Anhang III: AA 010

GC 080 Walzsinter (Eisenmetall)

Nicht unter GC 080 zu subsumieren sind:

Walzsinter/Zunder bzw. Hammerschlag mit gefährlichen Stoffen (z.B. Mineralöl) kontaminiert; siehe Anhang III: AA 010

GE. Glasabfälle ohne Dispersionsrisiko

GE 010 ex 7001 00 Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderes aktiviertes Glas

Unter GE 010 zu subsumieren sind:

- Altglas, auch Abfälle von Floatglas und Autoglas (Verbundglas)
- Glasbruch aus Leuchtstoffröhren, wenn eine Trennung von Röhrenkörper und Röhrenenden (Bleiglas und Elektrode) erfolgte, der Leuchtstoff vollständig entfernt wurde sowie eine vollständige Hg-Dekontamination (z.B. MRT-Verfahren) erfolgte. Eine bloße Immobilisierung der Quecksilberkontamination (z.B. mit Schwefel oder als Sulfid) ist nicht ausreichend, um Glasbruch aus Gasentladungslampen unter GE 010 zu subsumieren; siehe Anhang III: AA 100

Nicht unter GE 010 zu subsumieren sind:

- Glas von Kathodenstrahlröhren und anderem aktivierten Glas; siehe Anhang III: AB 040
- ganze Gasentladungslampen; siehe Anhang III: AA 100

GE 020 Glasfaserabfälle

Unter GE 020 zu subsumieren sind:

Glasfaserabfälle frei von gefährlichen oder die Verwertung verhindernden Kontaminationen

GF. Keramikabfälle ohne Dispersionsrisiko

GF 010 Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor oder nach Verwendung)

Unter GF 010 zu subsumieren sind:

Dachziegel, Backsteine und keramische Ziegel

Nicht unter GF 010 zu subsumieren ist:

■ Ofenausbruch

GF 020 ex 8113 00 Abfälle und Scherben von keramischen Waren (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)

Unter GF 020 zu subsumieren sind:

- Hartmetalle (Wolframcarbid, etc.)
- Metallkeramiken (Zirkonkeramik, etc.)

GF 030 Unter keiner Position erwähnte Keramikfasern

Nicht unter GF 030 zu subsumieren sind:

- Asbestfasern und modifizierte Asbestfasern; siehe Anhang IV: RB 010
- mit gefährlichen Stoffen kontaminierte Keramikfasern

GG. Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können

GG 010 Teilweise raffiniertes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

REA-Gips kann aufgrund seiner chemischen und mineralogischen Zusammensetzung in verschiedenen Bereichen der Gipsindustrie als Rohstoff bzw. Substitut für Naturgips oder Anhydrit eingesetzt werden, soferne Qualitätsanforderungen der Gipsindustrie eingehalten werden.

Nicht unter GG 010 zu subsumieren sind:

- andere sulfat- und sulfithaltige Rauchgasentschwefelungsprodukte beispielsweise aus der Additiventschwefelung; siehe Anhang III: AB 140 und AB 150
- bei industriellen chemischen Verfahren anfallender Gips; siehe Anhang III: AB 140

GG 020 Beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipsabfälle

Unter GG 020 zu subsumieren sind:

Gipskartonplatten, frei von gefährlichen Kontaminationen (z.B. PCB-haltige Anstriche; siehe Anhang IV: RA 010)

GG 030 ex 2621 Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken

GG 040 ex 2621 Flugasche aus Kohlekraftwerken

Relevante Standards:

Einsatz von Flugaschen in der österreichischen Zement- und Betonindustrie (ÖNORM B 3319, B 3320) Radioaktivität in Baustoffen (ÖNORM S 5200)

Nicht unter dem Eintrag GG 040 zu subsumieren sind:

- Bodenasche aus der Naßentschlackung
- Aschen und Schlacken aus Abfallverbrennungs- und Pyrolyseanlagen; siehe Anhang III: AB 020
- Kohleaschen aus anderen thermischen Prozessen; siehe Anhang III: AB 010
- Aschen aus der Ölfeuerung (vanadiumhaltig); siehe Anhang III: AA 060

GG 050 Anodenplatten aus der Herstellung von Erdölkoks und /oder Bitumen

Sonderkokse dienen zur Herstellung von Söderberg Masse (ungebrannte Elektroden) und Blockanoden für Elektroden die in der Elektrometallurgie (Aluminium, Magnesium, Edelstahl etc.) verwendet werden.

Nicht unter GG 050 zu subsumieren sind:

- ungereinigte, gebrauchte Elektroden aus der Aluminiumindustrie (Fluoridgehalt); siehe Anhang III: AA110
- Anoden aus der Chlor-Alkalielektrolyse; siehe Anhang IV: RC 010

GG 060 ex 2803 Verbrauchte Aktivkohle aus der Trinkwasseraufbereitung, Lebensmittel- und Vitaminproduktion

Nicht unter den Eintrag GG 060 zu subsumieren sind:

verbrauchte Aktivkohle aus Prozessen der anorganischen und organischen chemischen Industrie, aus der pharmazeutischen Industrie, der Abwasserbehandlung, Gas- oder Abluftreinigung und ähnlichen Anwendungen, die die Emission gefährlicher Substanzen in die Umwelt verhindern (z.B. Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung, aus chemischen Prozessen, Destillationsanlagen etc.); siehe Anhang III: AD 140 und AD 170

GG 080 ex 2621 00 Chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20%) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikationen behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201) vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel

Nicht unter GG 080 zu subsumieren sind:

gebrauchte Sandstrahlmittel; siehe Anhang III: AB 130

GG 090 Fester Schwefel

GG 100 Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (mit einem pH-Wert unter 9)

Es handelt sich dabei um gefälltes Calziumkarbonat.

GG 110 ex 2621 00 Neutralisierter Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung

Nicht unter GG 110 zu subsumieren ist:

Rotschlamm ohne ausreichende Reduzierung des pH-Wertes

GG 120 Natrium-, Calcium- und Kaliumchloride

GG 130 Carborundum (Siliciumcarbid)

Nicht unter GG 130 zu subsumieren sind:

- kontaminierte Schleifmittel
- phenolharzgebundene, nicht ausgehärtete Schleifkörper; siehe Anhang III: AC 110

GG 140 Betonbruchstücke

Nicht unter GG 140 zu subsumieren sind:

- unaufbereitetes Abbruchmaterial (vermischt mit Baustellenabfällen)
- asbestkontaminierte Betonabfälle; siehe Anhang IV: RB 010
- Asphaltabfälle; siehe Anhang III: AC 020

GG 150 ex 2620 90 Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott

Nicht unter GG 150 zu subsumieren sind:

Lithiumbatterien; siehe Anhang III: AA 180

GH. Kunststoffabfälle in fester Form

Die in der Grünen Liste enthaltene Auflistung von Kunststoffabfällen ist nicht abschließend. Dies bedeutet, daß auch andere Kunststoffabfälle einer Sorte sinngemäß der Grünen Liste zugeordnet werden können.

Gemische von verschiedenen Kunststoffsorten sind, soferne eine Verwertbarkeit gegeben ist, als Abfall der Grünen Liste anzusehen.

Granulate und Mahlgut aus sortenreinen und sauberen Produktionsabfällen können Produkten gleichgesetzt werden.

Mahlgut und Granulat von Kunststoffabfällen ist - auch soferne diese Handelsformen in einer minderwertigeren Qualität vorliegen - als Abfall der Grünen Liste anzusehen, wenn eine Verwertung möglich ist.

Unter die Gruppe GH des Anhangs II sind prinzipiell nur ausgehärtete, feste Kunststoffe zu subsumieren, welche frei von gefährlichen Kontaminationen sind.

GH 013 ex 3915 30 Vinylchloridpolymere

Nicht darunter zu subsumieren sind:

- PVC-Paste
- PVC-Separatoren aus Bleiakkus; siehe Anhang III: AA180

GH 014 ex 3915 90 Polypropylen

Unter GH 014 zu subsumieren sind:

- getrennt gesammelte Kunststoffe ohne Störstoffe
- Gemische von Kunststoffen

Nicht darunter zu subsumieren sind:

- Bruch aus Akkugehäusen; siehe Anhang III: AA 170 und AA 180
- unaufbereitete, stark verunreinigte Kunststoffe aus der Haushaltssammlung (z.B. gelbe Tonne); siehe Anhang III: AD 160

GH 014 ex 3915 90 Polyurethane (keine FCKW enthaltend)

Nicht unter GH 014 zu subsumieren sind:

PU-Schäume aus Kühlmöbeln, die vollhalogenierte FCKWs enthalten

GH 014 ex 3915 90 Abfälle und Bruch aus Acrylglas

Darunter zu subsumieren sind:

- Plexiglasscheiben
- Lampenabdeckungen aus Plexiglas

GH 014 ex 3915 90 Polykarbonat

Darunter zu subsumieren sind:

- sortenreine Compact Disc Abfälle
- Polyethylenterephthalat (PET)

GH 015 ex 3915 90 Folgende Harze und deren Kondensationserzeugnisse

Darunter zu subsumieren sind:

voll ausgehärtete Kunstharzabfälle

Nicht unter GH 015 zu subsumieren sind:

nicht ausgehärtete Kunstharze; siehe Anhang III: AC 090

GI. Abfälle von Papier, Karton und Waren aus Papier

Dieser Gruppe zuzuordnen ist Altpapier, das einer Verwertung zugeführt werden kann. Auch Getränkeverbundkartons ("TETRAPAKS") mit Metall- und /oder Kunststoffbeschichtungen fallen unter die Grüne Liste (Position GI 014 4707 90 - andere, darunter unter anderem: Abfälle und Ausschuß, unsortiert).

Nicht unter die Gruppe GI zu subsumieren sind:

- Tetrapack und Altpapier in Form von Systemmüll; siehe Anhang III: AD 160
- öl- und bitumengetränkte Papiere
- Thermopapiere (Faxpapier, etc.); siehe Anhang III: AD 090
- Durchschreibepapiere
- Kohlepapiere
- bedruckbare Kunststoffetiketten ("reißfestes" Papier)

GJ. Textilabfälle

Sortierte Textilien als Second Hand Ware stellen Produkte und keinen Abfall dar. Nicht unter die Gruppe GJ zu subsumieren sind Abfälle mit gefährlichen Kontaminationen (z.B. als Aufsaugmassen für gefährliche Stoffe verwendete Faserabfälle).

GJ 130 ex 6310 Lumpen, aus Spinnstoffen;

Die Lumpen unterliegen der Grünen Liste soferne sie nicht zum Aufsaugen bzw. Aufwischen gefährlicher Abfälle verwendet wurden.

Nicht unter GJ 130 zu subsumieren sind:

kontaminierte Putzlappen (öl- und lösemittelbelastet)

GK. Kautschukabfälle

GK 010 4004 00 Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert

GK 020 4012 20 00 Luftreifen, gebraucht

GL. Abfälle von nicht behandeltem Kork und Holz

GL 010 ex 440130 Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt

GL 020 4501 90 Korkabfälle, Korkschrot und Korkmehl

Nicht unter der Gruppe GL zu subsumieren sind:

- Abfälle von behandeltem Holz und Kork; siehe Anhang III: AC 170
- Spanplattenabfälle
- Bahnschwellen; siehe Anhang III: AC 170
- salz- und ölimprägnierte Masten; siehe Anhang III: AC 170
- lackierte Hölzer; siehe Anhang III: AC 170

GM. Abfälle aus der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie

Unter dieser Gruppe sind auch die jeweils entsprechenden Abfälle gewerblicher oder landwirtschaftlicher Herkunft zu subsumieren.

GM 070 ex 2307 Weintrub

Weintrub ist der, beim ersten Abstich des Weines anfallende, vorwiegend aus Hefe und Kaliumhydrogentartrat (Weinstein) bestehende Trub. Weintrub wird auch als Weingeläger bezeichnet.

GM 080 ex 2308 Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, getrocknet und sterilisiert, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen

GM 090 1522 Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen und pflanzlichen Wachsen

Degras ist die Bezeichnung für den überschüssigen Tran, der bei der Sämischleder-Gerberei mit autoxidablen Tranen nicht mehr vom Leder aufgenommen wird und der daher durch Auswaschen mit Alkali (z.B. Soda-Lsg.) als teilweise oxidiertes Abfallfett gewonnen und aus der Emulsion mit Schwefelsäure abgeschieden werden kann.

GM 100 0506 90 Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert

GM 110 ex 05 1191 Fischabfälle

GM 120 180200 Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall

GM 130 Abfälle aus der Agrar- und Ernährungsindustrie, ohne Nebenerzeugnisse, die für Menschen und Tiere geltende nationale bzw. internationale Auflagen und Standards erfüllen Abfälle aus der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie, die als Futtermittel zugelassen sind (z.B. Ölpreßkuchen) und die entsprechenden Futtermittel- und Hygienevorschriften einhalten, sind Produkten gleichzusetzen. Fett- und Ölreste, welche direkt aus der Agrar- bzw. Ernährungsmittelindustrie stammen (z.B. aus der Speiseölerzeugung) fallen nach Auskunft der Kommission unter diesen Eintrag. Dies gilt jedoch nicht für Fritieröle und Speiseöle aus der Gastronomie und dem Haushalt.

Die in diesem Kapitel angeführten Abfälle unterliegen den Regelungen des Anhangs II, soferne sie einer Verwertung zugeführt werden. Unabhängig von den Regelungen der Verbringungsverordnung gelten für diese Abfälle jedoch die tierseuchengesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der veterinärbehördlichen Einfuhr und Durchfuhrverordnung, EBVO, BGBl. 207/96 vom 20. November 1996.

Nicht unter die Gruppe GM fallen:

- Altspeisefette und -öle
- infektiöse Abfälle
- biogene Abfälle (Grünschnitt)
- Schlachtabfälle (Hühnerkrägen, Hälse, etc.)

Kadaver, Konfiskate und Schlachtabfälle aus der Fleischverarbeitung unterliegen in der Regel einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen. Soferne diese Schlachtabfälle, Kadaver und Konfiskate keiner Ablieferungspflicht nach TKV-Bestimmungen unterliegen (und daher gehandelt werden können), sind sie im Falle einer grenzüberschreitenden Verbringung gemäß Art. 10 wie Abfälle der Roten Liste notifikationspflichtig.

GN. Beim Gerben, der Pelzfellverarbeitung und der Häute- und Fellbehandlung anfallende Abfälle

GN 040 4110 00 Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar, ausgenommen Lederschlamm

Unter GN 040 zu subsumieren sind:

- Rohspalt
- Leimleder
- Abfälle von Leder, das mit vegetabilen Gerbstoffen gegerbt wurde
- Chromleder (Chromfalzspäne)- mit Chrom III-Salzen gegerbt

Nicht unter GN 040 zu subsumieren sind:

- Lederaschen, Lederschlamm, Ledermehl, Lederstaub; siehe Anhang III: AC 180
- Gerbereischlämme und -aschen
- mit sechswertigem Chrom gegerbte Lederabfälle

GO. Andere, organische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und anorganische Stoffen

GO 010 ex 0501 00 Haarabfälle

GO 020 Strohabfälle

Nicht unter GO 020 zu subsumieren sind:

- Mist und Gülle, mit Stroh vermischt (Stallabfälle); siehe Anhang III: AC 260
- infektiöses Material

GO 030 Bei der Herstellung von Penicillin anfallendes inaktiviertes Pilzmycel, zur Fütterung verwendet

GO 040 Silberfreie Abfälle von photographischen Trägermaterialien und von Filmen

Nicht unter GO 040 zu subsumieren sind:

- Aschen von photographischen Filmen; siehe Anhang III: AA 162
- Photopapier

GO 050 Wegwerfphotoapparate, ohne Batterien

Nicht unter GO 050 zu subsumieren sind:

Wegwerfphotoapparate, mit Batterien; siehe Anhang III: AD 130